

Sebastian Kirschner

**Fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht in Fanprojekten
und die konkreten
Auswirkungen auf die Soziale Arbeit mit jungen
Fußballfans**

eingereicht als
BACHELORARBEIT
an der
HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit
Mittweida 2021

Erstprüferin: Prof. Dr. Gudrun Ehlert
Zweitprüfer: Tobias Burdukat

Bibliografische Beschreibung:

Kirschner, Sebastian

Fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht in Fanprojekten und die konkreten Auswirkungen auf die Soziale Arbeit mit jungen Fußballfans. 60 S.

Mittweida, Hochschule Mittweida (FH), Fakultät Soziale Arbeit
Bachelorarbeit 2021.

Referat:

Die Bachelorarbeit diskutiert den Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts (ZVR). Ausgehend vom Blickwinkel der Fanprojekte und der Arbeit mit jungen Fußballfans wird verdeutlicht, dass die fehlende Einordnung von SozialarbeiterInnen als Berufsheimnisträger ein generelles Problem für Beschäftigte in der Sozialen Arbeit darstellt. Eine rein juristische Betrachtungsweise spricht unter Verweis auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1972 SozialarbeiterInnen ein ZVR ab. Die Arbeit argumentiert aus einer berufsethischen und berufspraktischen Perspektive unter Einbeziehung sowohl gesellschaftlicher Veränderungen als auch solcher der Sozialen Arbeit selbst. Insbesondere mit Blick auf die Professionalisierung des Berufsstandes wird so die Notwendigkeit der Reform des ZVR ersichtlich.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	5
1. Fragestellung und aktuelle Bezüge. Eine Einleitung	6
2. Eine Annäherung. Fanprojekte und Soziale Arbeit	7
2.1. Schnittstellenfunktion der Fanprojekte.....	7
2.2. Grenzüberschreitungen. Fußballfans im Spannungsfeld von Delinquenz und Rebellion.....	10
2.3. Zur Konstruktion von »Jugend«.....	12
2.4. Die Unschärfen der Arbeit als Chance und Risiko	14
3. Das Zeugnisverweigerungsrecht und seine Geschichte.	
Eine rechtspolitische Einordnung	16
3.1. Zum Verhältnis von Recht und Sozialer Arbeit	16
3.2. Unsicherheiten und Widersprüche. Der aktuelle rechtliche Rahmen.....	17
3.3. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1972. Kritik und Reformversuche	21
3.4. ZeugInnenschaft. Die Pflicht zur Mitwirkung?	23
4. Profession und Entwicklung. Der Wandel im Berufsverständnis	25
4.1. Vielfältige Mandantschaft und Veränderung als Grundlage der Profession	25
4.2. Weiterführendes Selbstverständnis und Berufsethik.....	28
4.3. Die Rolle der Berufsverbände.....	30
5. Ein exotischer Spezialbereich? Verändertes Jugendhilfeverständnis am Beispiel von Fanprojekten	32
5.1. Zum Hintergrund. Der Präventionsbegriff und seine problematische Verwendung	32
5.2. Das Nationale Konzept Sport und Sicherheit (NKSS) und das Sozialgesetzbuch (SGB VIII).....	35
5.3. Vertraulichkeit und Vertrauensschutz als Essenzen	37
5.4. Lebenswelt- und diskursorientiert. Aufsuchende Sozialarbeit auf der Höhe der Zeit	39
6. ZeugInnen im Zwiespalt: Wie Fanprojekte ins Fadenkreuz geraten	41
6.1. Klassiker. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vorladungen für SozialarbeiterInnen	41

6.2. Von der Netzwerkpartnerschaft zur Hausdurchsuchung	43
6.3. Überwachung von SozialarbeiterInnen.	
Ein »ermittlungstaktischer Grundrechtseingriff«.....	44
7. Veränderungspotenziale. SozialarbeiterInnen: keine HelferInnen	
des Gerichts.....	46
7.1. Soziale Arbeit als eigenes Funktionssystem.....	46
7.2. Die Gesellschaft als Adressatin. Oder: Der gesellschaftliche Wert	
Sozialer Arbeit.....	48
7.3. (Um)Wege zu einem Zeugnisverweigerungsrecht für SozialarbeiterInnen	49
8. Ein kleiner, optimistischer Ausblick. Zwischen Profilschärfung	
und berufsethischer Selbstbehauptung	53
9. Literaturverzeichnis	56

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft (der Fanprojekte)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMFSFJ	Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BR-Drs	Bundesrat-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
DFB	Deutscher Fußballbund
DFL	Deutsche Fußballliga
IASSW	International Association of Schools of Social Work
IFSW	International Federation of Social Workers
IMK	Innenministerkonferenz
KOS	Koordinierungsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend
NASS	Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit
NKSS	Nationales Konzept Sport und Sicherheit
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ZVR	Zeugnisverweigerungsrecht

1 Fragestellung und aktuelle Bezüge. Eine Einleitung

Seit über fünfzig Jahren bemüht sich die Sozialarbeit in Bezug auf die Möglichkeit der Zeugnisverweigerung um eine bessere Rechtsstellung: meist nicht mit dem nötigen Elan, oft fehlen die breite öffentliche Basis und manchmal auch die richtigen Argumente. Obwohl das Thema ständig virulent ist, haben es die Institutionen, die Berufsverbände und die politischen Vertretungen der Sozialen Arbeit in den vergangenen Jahrzehnten nicht geschafft, eine fundamentale Verbesserung herbeizuführen. Insbesondere in Ausbildung und Berufspraxis kam die Frage des Zeugnisverweigerungsrechts viel zu kurz und war laut Titus Simon »bestenfalls noch ein Randthema«.¹

Vor allem eines der kleinsten, marginalsten und spezialisiertesten Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit – das der *Fanprojekte* – kämpft seit geraumer Zeit und mit großer Vehemenz für eine Reformierung der Gesetzeslage. Vielleicht auch, weil hier der Leidensdruck besonders hoch ist: Fanprojekte – deren MitarbeiterInnen mit jugendlichen Fußballfans zumeist aufsuchend in Konflikt- und Grenzbereichen tätig sind – stehen wie wenige andere Arbeitsbereiche unter enormen ordnungspolitischen Zwängen und agieren notgedrungen in Netzwerken, in denen die Trennschärfe von sozialpädagogischer und polizeilicher beziehungsweise sicherheitspolitischer Prävention bisweilen Gefahr läuft, verloren zu gehen. Und natürlich kommt erschwerend hinzu, dass die Zahl strafbewehrter Delikte, der Umfang gesetzlicher Zuwiderhandlungen, ordnungspolitische Infragestellungen und das allgemeine »Rebellionspotenzial« in diesem Feld der Sozialen Arbeit eine hohe – auch öffentliche – Aufmerksamkeit genießen. Konflikte im Fußball, egal ob im Stadion oder außerhalb der Arenen, bündeln wie ein Brennglas gängige Auseinandersetzungen in allen anderen Bereichen der Gesellschaft: Sie sind rau und unvermittelt, direkt und kaum gefiltert. Und sie stehen zumeist im Fokus öffentlicher Interessenlagen und medialer Repräsentation.

Die Debatte um eine Reformierung des Zeugnisverweigerungsrechts steht daher für weitaus mehr als nur die formaljuristische Erneuerung des potenziellen Aussageverhaltens von SozialarbeiterInnen: Sie spiegelt viel eher das »Ringeln um das berufliche Verständnis«² und ist beispielhafter Beleg für die Neuordnung Sozialer Arbeit als Profession an sich. Diese These bildet das Zugangsmoment der vorliegenden Arbeit: Es geht nicht in erster Linie um eine juristische Betrachtung oder um eine genuin

¹ Titus Simon, Sozialarbeit benötigt unverändert ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht, in: *Forum Sozial* 22 (2016), H. 1, S. 37–40, hier S. 37.

² Thomas Schumacher, Die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit, in: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hg.), *Zeugnisverweigerungsrecht*, Enseldorf (Saar) 2019, S. 25–47, hier S. 27.

rechtsgeschichtliche Einordnung. Es geht auch nicht vorrangig um die Frage der Realisierbarkeit oder der Relevanz des Arbeitsfeldes in der Diskussion um schützenswerte Berufsgruppen. Vor allem geht es nicht um das Lamento, Soziale Arbeit werde nicht ausreichend geschätzt und gewürdigt. Nein, ich möchte anhand berufsethischer Debatten, die das Feld der Sozialen Arbeit in den letzten Jahren geprägt haben, nach Argumenten und Gründen suchen, die den Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts nicht nur inhaltlich flankieren, sondern seine Notwendigkeit in eine alltagstaugliche Praxis übersetzen. Die Zeit dafür ist – mehr als ein halbes Jahrhundert nach der letzten großen juristischen Auseinandersetzung um den Stellenwert des Zeugnisverweigerungsrechts – durchaus reif, das der historischen Situation geschuldete Moment der damaligen Entscheidung erscheint offensichtlich und das Selbstverständnis, das Selbstbewusstsein und die Selbstreflexion der sozialarbeiterischen Berufsverbände sind stark genug, um diesen Weg endlich zu beschreiten.

2 Eine Annäherung. Fanprojekte und Soziale Arbeit

2.1 Schnittstellenfunktion der Fanprojekte

Etwas hölzern beschreibt die *Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte* die essenziellen Momente rund um den Arbeitsauftrag von Fanprojekten:

»Die Arbeit der Fanprojekte orientiert sich an den fachlichen Standards der Sozialen Arbeit, speziell an denen der *BAG Streetwork* und *Mobile Jugendarbeit*. Der bestehende Fokus auf Fußballfans macht die an der Peer Group orientierte Soziale Arbeit deutlich. Die Lebenswelt- und Sozialraumorientierung der Mitarbeiter*innen basiert auf einem niederschweligen, freiwilligen, akzeptierenden und begleitenden Ansatz der professionellen Sozialen Arbeit. Die Adressat*innen werden in ihren sowohl individuellen als auch gemeinsamen Fähigkeiten und Stärken unterstützt und gefördert.«³

Fanprojekte bilden seit den 1980er Jahren das sozialpädagogische Grundgerüst, um mit jugendlichen Fußballfans professionell zu arbeiten. Waren sie in dieser Zeit noch eher spärlich vorhanden und wurden von den Institutionen kritisch beäugt, so gehören sie heute in jede Stadt mit einer kleinen oder großen Fußballmannschaft mit jungem Fanpotenzial. Die Basis eines jeden Fanprojektes ist ein durch intensive Beziehungsarbeit aufgebautes Vertrauensverhältnis zwischen SozialarbeiterIn und Zielgruppe. Ohne dieses

³ Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte (BAG), Fachliche Standards der Sozialen Arbeit von Fanprojekten im Kontext Fußball, Januar 2020, <<https://www.bag-fanprojekte.de/ueber-uns/fachliche-standards/>>, verfügbar am 4.12.2020.

Vertrauensverhältnis, das durchaus auch belastbar und kritisch sein soll, ist Fansozialarbeit kaum möglich. Als gesetzlicher Rahmen fungieren das *Sozialgesetzbuch (SGB VIII und XIII)* sowie das *Nationale Konzept Sport und Sicherheit (NKSS)*, das bei der Innenministerkonferenz der Bundesländer angesiedelt ist.⁴ Hier wird präzisiert, dass Fanprojekte unabhängige Einrichtungen der Jugendhilfe und mit den kommunalen Jugendhilfestrukturen vernetzt sind. Mit ihrem Ansatz sind sie in der Lage, jungen Menschen bei der Bewältigung von Schwierigkeiten zu helfen und sie vor »abweichendem Verhalten« zu bewahren. Einem Abgleiten in »Problemgruppen« und »Problemlagen« wird entgegengewirkt.

»Die Zielgruppe der Fanprojektarbeit definiert sich grundlegend über die im SGB VIII § 7 Abs. 1–4 beschriebenen Altersgruppen von 12 bis 27 Jahren: Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen. [...] Fanprojekte arbeiten mit den verschiedensten Fangruppen wie Ultras, Fanklubs, Fandachverbänden etc. Allen gemeinsam ist, dass der Fußball das eigene Fan-sein und die Freizeitgestaltung dominiert und damit auch ein deutlicher Identifikationsfaktor ist sowie ein zentrales Partizipationsmerkmal für die Menschen darstellt.«⁵

Die Begleitung der Fans in ihrer Lebenswelt – zum Beispiel durch die gemeinsame Teilnahme an Heim- und Auswärtsspielen, Besuche an Treffpunkten, sonstige Maßnahmen im Rahmen von Streetwork, Förderung regelmäßiger Beziehungen zu dem Fußballverein – ist ebenso zentrales Moment der Arbeit wie die Organisation von Jugendbegegnungen, die Schaffung von Freizeitangeboten sowie fanbezogene Bildungs- und kulturpädagogische Arbeit. Die *Koordinierungsstelle Fanprojekte (KOS)* beschreibt den Zweck von Fanprojekten wie folgt:

»Mit der Arbeit unterstützen Fanprojekte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Ziel der Arbeit von Fanprojekten ist es, eine kreative, an demokratischen Werten orientierte und selbstbestimmte Fankultur zu stärken sowie lebensweltbezogene Freizeit- und Bildungsangebote für junge Fans anzubieten. Orientiert an ihrer Lebenswelt, ihrer individuellen Lebenslage und Bedürfnissen werden gemeinsam mit ihnen ihre sozialen und demokratischen Kompetenzen gestärkt und damit ihre soziale Teilhabe sowie ihr gesellschaftliches Engagement gefördert.«⁶

Die Schlagworte und Arbeitsprinzipien der Fansozialarbeit sind daher auch klar und deutlich: Die *lebensweltorientierte Beziehungsarbeit* steht im Mittelpunkt. *Anerkennung* und *Akzeptanz* in Bezug auf die Strukturen und Lebenssituation von Fußballfans sind wichtig.

⁴ Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS), Nationales Konzept Sport und Sicherheit (Fortschreibung 2012), <https://www.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/materialien/NKSS/nkss_konzept2012.pdf>, verfügbar am 9.11.2020.

⁵ BAG, Fachliche Standards, S. 1.

⁶ Koordinierungsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend (KOS), *Fanprojekte 2000. Die soziale Arbeit mit Fußballfans in Deutschland*, Frankfurt/Main 2000, S. 22.

Fansozialarbeit agiert nach den Prinzipien von *Parteilichkeit* und *Freiwilligkeit*. Zudem ist *Mitbestimmung* ein durchgängiges Axiom – Themen sollen *eigenständig* und *selbständig* behandelt werden. Unter dem Label der *Diskursorientierung* bieten sich Fanprojekte als *Vermittlungsinstanz* und *Übersetzer* an und befördern so Kommunikation in alle Richtungen.

Während viele andere Einrichtungen der Jugendhilfe in erster Linie ihren KlientInnen verpflichtet sind oder anderen Institutionen des Berufs- und Arbeitsfeldes, agieren Fanprojekte und ihre MitarbeiterInnen oftmals an Schnittstellen. Im Alltag arbeiten sie mit Fußballclubs, Sportverbänden, Sicherheits- und Fanbeauftragten – also den institutionellen VertreterInnen des Fußballs – zusammen. Sie sind außerdem Ansprechpartner für Landes- und Bundespolizei, sogenannte »szenekundige Beamte« der Polizei, Ordnungsämter und andere sicherheitspolitische Dienstleister. In den Vor- und Nachbereitungen von Fußballspielen, auf Anreisewegen und in den Stadien ist die Teilnahme der Fanprojekte am Netzwerk mittlerweile ein wichtiger Standard. Sie haben dabei eine Beratungs- und Vermittlungsfunktion, sie übersetzen den »institutionellen Rahmen« in die Richtung der jugendlichen Fußballfans, erklären aber auch – und darin liegt ein zentraler Mehrwert der täglichen Arbeit – bestimmte jugendkulturelle Dynamiken und Mechanismen in die Richtung der Institutionen.

Gleichwohl befinden sich die MitarbeiterInnen der Fanprojekte in diesem Setting keinesfalls in der »Mitte« oder auf neutralem Terrain. Sie agieren parteiisch in Bezug auf ihre Klientel, sind aber nie unkritisch. Diese Parteilichkeit, und die daran gekoppelte Vertraulichkeit und Anonymität, ist ein wichtiges Moment in der Fanprojektarbeit, gleichsam aber auch ein Punkt – darauf gehe ich später genauer ein –, der immer wieder zu Konflikten führt. Erschwert wird die Standpunktsuche der Fanprojekte durch ihre komplexen Finanzierungsmodelle und die damit verbundenen institutionellen Abhängigkeiten. Neben dem Fußball – vertreten durch den *Deutschen Fußballbund (DFB)* und die *Deutsche Fußballliga (DFL)* – sind Kommunen und Länder in paritätischer Art und Weise an den Kosten beteiligt. An vielen Standorten übernehmen dabei die Innenministerien und Landespräventionsräte den finanziellen Anteil der Länder. Oftmals verbindet sich mit der Förderung auch ein zentraler Fokus auf die ordnungs- und sicherheitspolitische Ausrichtung der Fansozialarbeit. Ein Dilemma, das Dissonanzen in der Arbeitspraxis vorprogrammiert.

Mittlerweile sind Fanprojekte aber durchaus etablierte sportpolitische Akteure. Die regelmäßige Qualitätssicherung und Evaluation gehören zu den Standards der Profession. Vor allem die Reflexion unter den Fanprojekten, die kollegiale Unterstützung und die über

Vereinsrivalitäten hinausreichende Zusammenarbeit bilden ein riesiges und sehr besonderes Alleinstellungsmerkmal innerhalb der Sozialen Arbeit.

2.2 Grenzüberschreitungen. Fußballfans im Spannungsfeld von Delinquenz und Rebellion

Die KOS in Frankfurt am Main machte schon 2001 im Zuge einer Konferenz auf folgenden Umstand aufmerksam: »Allen Ultragruppen ist [...] eine deutlich und offensiv geäußerte Abgrenzung zu den Instanzen der Erwachsenengesellschaft zu eigen.«⁷ Was vielleicht als grundsätzliche Aussage erst einmal erschreckend wirken mag, ist angesichts des aufgrund gesellschaftlicher Liberalisierung immer schwerer umzusetzenden Moments jugendlicher »Revolte« eigentlich ein Glücksfall für die Adoleszenz- und Devianz-Forschung: Es gibt sie doch noch – die Orte, an denen das Spannungsfeld zwischen Jugendlichen und Erwachsenen beziehungsweise ihren Institutionen klassisch zelebriert wird.⁸

»Ultra sein« ist somit Sozialisierungsinstanz und Familie zugleich. Die Gruppe und der Freundeskreis dienen als Integrationsvehikel und sind – aus Sicht des jugendlichen Fußballfans – vor allem eines: der »Mittelpunkt der Erde«. Diese vielleicht überzeichnete Beschreibung ist nötig, um die Intensität, die Verrücktheit und den positiven Wahnsinn zu verstehen, die die Szene ausmachen. Nicht zuletzt aufgrund dieser Attribute wirft derzeit in Deutschland keine andere Jugendkultur so viele Fragen auf, wird so miss- und falschverstanden und ist zugleich – angesichts der nahezu überbordenden Forschung zu Sub- und Jugendkulturen – so wenig akademisch durchdrungen wie die der Ultras. Fanforschung und Sozialarbeit versuchen auf der einen Seite ein wissenschaftlich-praktisches »Verständnis« für die Ultras aufzubringen,⁹ die klassischen Kulturwissenschaften kratzen auf der anderen Seite an den Selbstverständnissen und Repräsentationsvorstellungen einer, wenn nicht *der* größten subkulturellen Szene.¹⁰

Nicht nur quantitativ ist die Ultrabewegung in Deutschland die »Nummer eins«, auch qualitativ erscheint die subkulturelle Darstellung rund um Stadien, Gesänge, Gewalt

⁷ Zitiert nach: Michael Gabriel/Volker Goll, Die Ultras. Zukunftsperspektiven einer jugendlichen Subkultur, in: Martin Thein/Jannis Linkelmann (Hg.), *Ultras im Abseits? Porträt einer verwegenen Fankultur*, Hildesheim 2012, S. 256–269, hier S. 259.

⁸ Klaus Farin, Über die Jugend und andere Krankheiten, in: KOS (Hg.), *Fanarbeit 2.0. Zukünftige Herausforderungen für die pädagogische Arbeit mit Fußballfans*, Frankfurt/Main 2016, S. 41–51, hier S. 46f.

⁹ Vgl. z.B. Christoph Ruf, *Kurvenrebellin. Einblicke in eine widersprüchliche Szene*, Göttingen 2014.

¹⁰ Vgl. z.B. Almut Stützle, *Fußball, Frauen, Männlichkeiten. Eine ethnographische Studie im Fanblock*, Frankfurt/Main/New York 2011.

und jede Menge Codes von großem Erkenntnisinteresse für die Sozialwissenschaften.¹¹ Neben der Dauerpräsenz auf den Sport- und Feuilletonseiten der Zeitungen – insbesondere dann, wenn aufwendige Choreografien mit Bengalos und Rauchtöpfen untermalt werden – sind die Ultras in den vergangenen zehn Jahren vor allem als internationale politische Bewegung »berühmt-berüchtigt« geworden: Der »Arabische Frühling« in Kairo und der Sturz des damaligen Präsidenten Husni Mubarak wurden ganz maßgeblich durch die Fanszene von *al Ahly*, dem größten Kairoer Fußballclub unterstützt. Als quasi klassenübergreifender Zusammenschluss besaßen ihre AnhängerInnen eine extreme Mobilisierungskraft, hielten Militär und Sicherheitskräfte in Schach und versuchten gleichzeitig die alltägliche Ordnung zu gewährleisten.¹² Auch bei den Revolten 2013 in der Türkei waren Ultragruppen Hauptakteure. Die zivilgesellschaftliche Verteidigung des Istanbuler *Taksim-Platzes* gelang nur, weil die Gruppe *Çarşı* – Ultras des Istanbuler Fußballclubs *Beşiktaş* – einigermaßen erprobt im »Straßenkampf« war. Ihrer Beteiligung ist der Umstand geschuldet, dass sich die *Gezi-Park*-Demonstrationen von einem politischen Lokalereignis zu einem Volksaufstand auswuchsen.¹³

In Deutschland lösen Ultragruppen noch keine Revolutionen aus. Trotzdem haben sie die Stadionwelten erheblich durcheinandergewirbelt. Der »bierselige Alltagsrassismus« der Stadionkultur in den 1980er Jahren ist unter anderem aufgrund der Aktivitäten von Ultras nahezu verschwunden. Diskussionen um überdimensionierte Vermarktung oder die kritische Aufarbeitung des Nationalsozialismus im deutschen Fußball entspringen oft Gruppen aus der Ultraszene. Das soziale Engagement für Flüchtlinge oder Wohnungs- und Obdachlose wird in der Regel von Ultras getragen. Darüber hinaus haben sie die Diskussions- und Kommunikationskultur rund um den Fußball erfrischend produktiv »aufgemischt«. Die zutiefst hierarchisch organisierten Strukturen in Verbänden und Vereinen, deren Werte- und Normvorstellungen mitunter reichlich antiquiert sind, wurden insbesondere durch das neugierige Diskurs- und Partizipationsverhalten der Ultras infrage gestellt. Nicht zuletzt die aktuellen Diskussionen um Kommerzialisierung und Meinungsfreiheit im Fußballkontext – angestoßen durch Kontroversen um Ökonomisierung, Teilhabe und Kritik an den Verbandsstrukturen – zeugen vom hohen Mitbestimmungsanspruch der Ultragruppen. Zumindest das Modell der »symbolischen Politik« beherrschen sie perfekt: Mit einer überzeichneten »Kriegserklärung« brachten die

¹¹ Zur Rolle von Ritualen, physischer Präsenz und der »Intensität der Masse« vgl. Hans Ulrich Gumbrecht, *Crowds. Das Stadion als Ritual von Intensität*, Frankfurt/Main 2020.

¹² Vgl. Fabian Köhler, Die letzten Revolutionäre, in: *Zeit-Online* vom 24.6.2015, <<http://www.zeit.de/sport/2015-06/fussball-egypten-ultras-politik>>, verfügbar am 12.12.2020.

¹³ Deniz Yücel, »Wir haben gewonnen.« Fußballfans bei den Taksim-Protesten, in: *taz* vom 22.6.2013, <<https://taz.de/Fussballfans-bei-den-Taksim-Protesten/!5064741/>>, verfügbar am 12.12.2020.

Fans den DFB zurück an den Verhandlungstisch, um Fragen über Fankultur, Sportgerichtsstrafen und Grundrechtseingriffe in den Stadien zu erörtern.

Bei allem emanzipatorischen, reformerischen wenn nicht gar revolutionären Potenzial ist die Kultur der »Kurvenrebell« zugleich von Widersprüchen gekennzeichnet.¹⁴ Nur mit Mühe erklären sich die regressiven Momente des Ultralebens. Sie in Gänze nachzuvollziehen, ist Außenstehenden oftmals kaum möglich. Der Bezug auf Tradition und Verwurzelung im Lokalen steht dem kosmopolitischen Ansatz der Szenen als einer globalen Jugendkultur diametral entgegen. In Sachen Gewaltaffinität stehen die Ultras von heute den Hooligans der 1980er Jahre in nichts nach. Der fußballimmanente Hass auf Gegner, Staat und Polizei wird weitestgehend unreflektiert praktiziert und rituell überhöht. Überhaupt spielen tradierte Bräuche und Rituale eine erstaunlich wichtige Rolle im subkulturellen Alltag der Ultras.

»Es gibt praktisch keine Ultragruppe, die der Gewalt *grundsätzlich* abschwört. Wenn sich die Gelegenheit bietet, einen Erzrivalen von der Polizei unbeobachtet in eine körperliche Auseinandersetzung zu verwickeln und ihm bei dieser Gelegenheit »ifo«-Material oder gar das Gruppenbanner zu entwenden, wird wohl keine Ultragruppe darauf verzichten, diese »Chance« zu ergreifen.«¹⁵

In dieser Widersprüchlichkeit liegt allerdings auch der Reiz des Ganzen. Wie gehen proklamierter Antirassismus und »Lust auf Prügeleien« zusammen? Wie passt das moderne und kosmopolitische Denken zum überzeichneten regionalen, teilweise provinziellen Selbstverständnis vieler Ultras? Wie steht es um tradierte Geschlechterkonstruktionen in den Szenen? Und ist das Vorleben »eigener« und interner subkultureller Gesetze und Rituale angesichts universalistischer Vorstellungen von Recht und Moral nicht eine zutiefst rückwärtsgewandte Praxis? All diese Fragen bebildern das Spannungsfeld, in dem sich Ultras und Fans, die dieser Jugendkultur nahestehen – und daher auch die SozialarbeiterInnen der Fanprojekte – bewegen.

2.3 Zur Konstruktion von »Jugend«

Ambivalenzen spielen im Arbeitsfeld also eine unmittelbare Rolle, sie gehören ebenso ergründet wie mitgedacht. Nicht zuletzt, damit sie der sozialarbeiterischen Praxis nicht im Weg stehen.

¹⁴ Ruf, *Kurvenrebell*, S. 9f.

¹⁵ Jonas Gabler, *Die Ultras. Fußballfans und Fußballkulturen in Deutschland*, Köln 2010, S. 124.

Die besondere »Konfliktsituation« ergibt sich aus der speziellen Lebensphase jener, denen Fansozialarbeit in erster Linie gilt: der *Jugend*. Roland Anhorn weist in seinem Beitrag *Von der Gefährlichkeit zum Risiko* auf die Logik im Narrativ vom Jugendlichen hin, das vor allem zentrale Ordnungsprinzipien wiedergebe, »über deren diskursive Konstruktionen sich spezifische (Erwachsenen-)Interessen relativ unangefochten Geltung verschaffen können«. ¹⁶ Jugend besitze eine Art soziokulturelle Funktion, die sowohl der Verhandlung positiver Zuschreibungen (Zukunft, Erneuerung und Wandel) als auch negativer Repräsentationen (Labilität, Devianz und kriminelles Verhalten) diene. Sie gelte zudem als personifiziertes Defizit, das fast dauerhaft in Konflikt mit den normativen Maßstäben der Erwachsenenwelt und deren Institutionen stehe. Es gehe also weder darum, Jugend als eine Lebensphase hin zum Erwachsenensein zu verstehen noch in erster Linie als Assoziation von Störungen sowie riskanten Verhaltensweisen. ¹⁷ Essenziell sei vielmehr, dass es sich beim Begriff der Jugend um »eine an spezifische historische und gesellschaftliche Bedingungen gebundene soziale Konstruktion handelt, um eine diskursiv hergestellte und zur Dominanz gebrachte Vorstellung«. ¹⁸ Soziale Arbeit habe in diesem Setting also nicht (nur) die Aufgabe, »Jugendkriminalität« zu bekämpfen oder deviante junge Leute »sozialpädagogisch zu beglücken«, ¹⁹ stattdessen sollte sie ein allzu naives Verständnis rund um Jugendkriminalität, Subkulturen und oppositionelles Verhalten korrigieren. Sie gibt den institutionellen »Erklärbar«, sie spiegelt Jugend als Konstrukt und thematisiert dabei »eine Reihe grundsätzliche[r] Fragen der bedrohten sozialen Ordnung, der erschütterten Gewissheiten, der ungewissen Zukunft einer »krisengeschüttelten« Gesellschaft«. ²⁰

Auch der Publizist Klaus Farin warnt unter dem Titel *Über die Jugend und andere Krankheiten* davor, Jugend aus der Erwachsenenperspektive vor allem als gigantische Projektionsfläche zu missverstehen: »Man muss kein Psychoanalytiker sein, um zu erkennen, dass die Gesellschaft ihre eigenen Sündenfälle gerne auf die Jugend überträgt.« ²¹ Die Einschränkung von Freiräumen ist ebenso ein Ausdruck dieser Entwicklung, wie ein Überangebot an Prävention und fürsorglicher Achtsamkeit. Angesichts einer zunehmend

¹⁶ Roland Anhorn, *Von der Gefährlichkeit zum Risiko. Zur Genealogie der Lebensphase »Jugend« als soziales Problem*, in: Bernd Dollinger/Hans Schmidt-Semisch (Hg.), *Handbuch Jugendkriminalität*, Wiesbaden 2010, S. 23–42, hier S. 24.

¹⁷ Vgl. Roland Anhorn, *Jugend – Abweichung – Drogen. Zur Konstruktion eines sozialen Problems*, in: Frank Bettinger u.a. (Hg.), *Gefährdete Jugendliche? – Jugend, Kriminalität und der Ruf nach Strafe*, Wiesbaden 2002, S. 47–74, hier S. 48.; ders., *Von der Gefährlichkeit*, S. 34.

¹⁸ Anhorn, *Jugend – Abweichung*, S. 70.

¹⁹ Frank Bettinger, *Wider die Unterordnung Sozialer Arbeit unter die Logiken des Jugendstrafrechts*, in: Marcus Hußmann/Björn Redmann (Hg.), *Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe*, Weinheim/München 2015, S. 144–180, hier S. 175.

²⁰ Anhorn, *Von der Gefährlichkeit*, S. 40.

²¹ Farin, *Über die Jugend*, S. 43.

unfreien Deutung von Jugend sowie einer eher »kulturpessimistischen Grundhaltung verstärkt mit repressiven Forderungen«,²² plädiert er für einen »parteilichen Jugendschutz«, der mithilft, die seitens der Erwachsenenwelt festgelegten Lebenserwartungen und sich immer weiter ausbreitenden Kontrollräume mit »Reservaten jugendlicher Unkontrolliertheit«²³ zu konfrontieren.

2.4 Die Unschärfen der Arbeit als Chance und Risiko

Eben dieser Charakter von Fansozialarbeit bietet ein breites Feld professioneller sowie institutioneller Einflussnahme und Interaktion. Das war nicht immer so: Insbesondere in den 1980er und 1990er Jahren dominierten im Bereich der Gewaltprävention rund um den Fußball Formen »repressiver Lösungen«.²⁴ Bauliche Veränderungen in den Stadien sollten Sicherheit bieten, Videoüberwachung wurde fast flächendeckend eingeführt, die Polizei begleitete Reisewege und nahm sogar prophylaktische Ingewahrsamnahmen vor, um das Gefühl von Sicherheit in den Fußballarenen zu verbessern. Aus heutiger Sicht muss man den Erfolg dieser einseitigen Implementierung repressiver Ansätze zumindest teilweise infrage stellen, trugen sie doch erheblich dazu bei, dass sich das Eskalationsniveau durch die starke Polizeipräsenz verschärfte. »Die Rede von der Polizei als sogenannten »Dritten Mob« kursierte in Fankreisen«,²⁵ und der aus dieser Konstellation folgende Konflikt etablierte sich in den darauffolgenden Jahren zusehends.

Dass die Fanprojekte als Akteure der Sozialen Arbeit in dieser Zeit immer mehr an Relevanz gewannen, hatte nicht nur mit der Einseitigkeit ordnungspolitischer Ansätze, sondern auch mit dem beschriebenen jugendkulturellen »Turn« ab den 1990er Jahren zu tun. Die Hooligans und die »Kutten«, die als eigene Subkulturen viele Jahre die Stadionwelten prägten, wurden durch die Ultras weitestgehend abgelöst. Mit der Ausbreitung der Ultra-Kultur veränderte sich »in relativ kurzer Zeit die Gestaltungshegemonie in den Fankurven der Fußballstadien«.²⁶ Gleichzeitig verjüngten sich die AdressatInnen der Sozialarbeit erheblich. Für den Methodenkoffer der Sozialen Arbeit erwies es sich durchaus als Vorteil, dass die Klientel sich permanent »modernisierte«, mit der Zeit ging, diverser wurde und zudem immer öfter auch »bildungsnahen Schichten«

²² Ebd.

²³ Ebd., S. 45.

²⁴ Andreas Klose, 25 Jahre Gewaltprävention im Fußball. Gewalt im Sport am Beispiel Fußball, in: Stephan Voß/Erich Marks (Hg.), *Internetdokumentation des Symposiums »25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven«*, Berlin 2016, <<https://www.gewalt-praevention.info/nano.cms/dokumentation>>, S. 11, verfügbar am 12.12.2020.

²⁵ Ebd., S. 14.

²⁶ Ebd., S. 29.

entstammte. Fanprojekte hatten es dadurch nicht unbedingt immer leicht, trotzdem spornte die Verjüngung der StadionbesucherInnen die sozialpädagogische Expertise im Wettstreit der Ansätze zur Gewaltprävention an. Fanprojekte konnten unabhängig und selbstbestimmt ihre Anwaltschaft gegenüber jugendlichen Fußballfans wahrnehmen, sie galten als kritische Korrespondenten in Bezug auf grenzüberschreitendes Verhalten ihrer KlientInnen, und sie lieferten vor allem einen wichtigen Beitrag »zur Bewahrung des sozialen Raums Fußballstadion als Kommunikations- und Begegnungsstätte unter der Würdigung soziobiographischer Leit- und Orientierungsmuster [...] als Gegenentwurf zu kriminalisierenden Sichtweisen und Segregationsstrategien«.²⁷

Auf allen Seiten – sowohl den institutionellen als auch denen der Mandantschaft – entwickelte sich immer stärker eine neue Form der »Präventionsakzeptanz«,²⁸ die allerdings ebenso Schattenseiten hatte. Denn eine Art *Sozialpolizei* wollten Fanprojekte mit Sicherheit niemals sein: Natürlich war man konfrontiert mit »teilweise delinquenten Verhaltensweisen«, jedoch galt »ihr Interesse nicht der Strafverfolgung, sondern der Schaffung demokratischer, sozialer Verhaltensweisen aller am Geschehen Beteiligten«.²⁹

Die Risiken oder besser die Problemlagen professioneller Sozialarbeit mit Fußballfans liegen also auf der Hand. Die zumeist auf Vertrauen basierende Interaktion mit bisweilen gewaltaffinen Einzelpersonen und Gruppen und die gleichzeitige Kooperation mit Akteuren des ordnungs- und sicherheitspolitischen Netzwerks schafft insbesondere bei Letzteren eine Art »Erwartungshaltung«.³⁰ Gefordert wird, neben der Zusammenarbeit, die Weitergabe von Wissen, das etwa zur Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten führen soll. Aus Sicht der Strafverfolgung erscheint die »partnerschaftliche« Umarmung mit der Sozialarbeit vermutlich gewinnbringend und ist vor allem unter ergebnisorientierten Aspekten plausibel. »Die Bemühungen der Polizei sind also auch als ein Baustein polizeilicher Gefahrenabwehr zu sehen.«³¹ Aus der Perspektive professioneller Sozialarbeit stellen sich die Formen der Kooperationsumsetzung weitaus diffiziler dar. Hier muss und hier hat sich Soziale Arbeit zwischen den Polen »soziale Sicherheit« (der eigenen Klientel) und »innere Sicherheit« (der Gesamtgesellschaft) zu behaupten.

²⁷ Ebd., S. 30.

²⁸ Andreas Klose, Soziales Handeln zwischen Kriminalisierung und Prävention. Streetwork/Mobile Jugendarbeit »auf schwerer See«, in: Frank Dölker/Stefan Gillich (Hg.), *Streetwork im Widerspruch. Handeln im Spannungsfeld von Kriminalisierung und Prävention*, Gründau-Rothenbergen 2009, S. 24–38, hier S. 32.

²⁹ Klose, 25 Jahre, S. 30.

³⁰ Vgl. Thomas Mücke, Verschiedene Wege – gemeinsames Ziel?! Die Polizei, die Jugendarbeit und ihre gemeinsame Klientel: auffällige Jugendliche, in: *Sozialmagazin. Die Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 21 (1996) H. 5, S. 15f.

³¹ Georg Grohmann, Zur Zusammenarbeit von Mobiler Jugendarbeit und Polizei – Voraussetzungen, Möglichkeiten, Grenzen, in: Frank Dölker/Stefan Gillich (Hrsg.), *Streetwork im Widerspruch. Handeln im Spannungsfeld von Kriminalisierung und Prävention*, Gründau-Rothenbergen 2009, S. 124–145, hier S. 132.

3 Das Zeugnisverweigerungsrecht und seine Geschichte. Eine rechtspolitische Einordnung

Bis heute sind SozialarbeiterInnen nicht davor geschützt, dass von ihnen Aussagen erzwungen werden können. Nachfolgend soll eine rechtspolitische Einordnung die historischen und aktuellen Rahmenbedingungen erläutern und deutlich machen, wo AkteurInnen der Sozialen Arbeit momentan stehen. Die Eckpunkte dieser Einordnung sind nicht nur allseits bekannte und in der sozialarbeiterischen Praxis eingeübte Schlagworte wie *Datenübermittlung*, *Sozialgeheimnis*, *Schweigepflicht*, *Vertrauensschutz* und *Amtsverschwiegenheit*. Vielmehr soll auch skizziert werden, dass sich Alltagspraxis der Sozialen Arbeit und juristischer Rahmen immer mehr voneinander entfernen. Anhand einer Darstellung der rechtspolitischen Kontroversen der letzten Jahrzehnte diskutiert das Kapitel die Entwicklung, oder besser den Stillstand rund um die Debatte.

3.1 Zum Verhältnis von Recht und Sozialer Arbeit

Die Frage, wo rechtliche Grundsätze mit denen der Sozialen Arbeit übereinstimmen und wo sie eher problembehaftet sind, ist in dieser Allgemeinheit schwer zu beantworten. Zu unterschiedlich und zu ausdifferenziert sind die spezifischen Arbeitsfelder und die jeweiligen Rechtsgebiete. Die Jugendgerichtshilfe steht in einem anderen Verhältnis zu den Rechtsinstitutionen als beispielsweise Frauenhäuser, Fanprojekte oder AkteurInnen »akzeptierender Jugendsozialarbeit«. Auch die MitarbeiterInnen für Kindeswohl beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder in der Schuldnerberatung für Jugendliche Tätige haben je spezifische Rechtsaspekte auf ihrer beruflichen Agenda.

Trotzdem erscheint es gelegentlich so, als stünden sich Rechtsprechung und Sozialarbeit als ideengeschichtliche Widersacher gegenüber. Die Gründe dafür liegen im unterschiedlichen Verständnis von »Gerechtigkeit«, Recht und Rechtsrealität. Auf der einen Seite steht die »allgemeine Verbindlichkeit des Rechts, von der im Rechtsstaat niemand ausgenommen ist«.³² Essenzielle Bestandteile dieses Gesellschaftsvertrages sind die formale Gleichheit vor dem Gesetz und vor allem seine grundsätzliche Erzwingbarkeit. Beide Begriffe unterscheiden das Recht von der Sitte und der sozialen Gewohnheit. Auf der anderen Seite, jener der Sozialen Arbeit, existiert allerdings ein breiteres und gleichzeitig differenzierteres Bild: Hier wird sich an der Allgemeingültigkeit des Rechts gerieben, weil das Individuum und seine besonderen Bedürfnisse im Zentrum stehen. Oftmals wird daher

³² Gerhard Fieseler, Recht und Soziale Arbeit. Eine Grundlegung, in: *Sozial Extra* 28 (2004), H. 11, S. 6–17, hier S. 7.

auf den »Wertungswiderspruch« verwiesen, weil es der Sozialarbeit um die »Einzelfallgerechtigkeit« geht. Beide Aspekte führen bisweilen dazu, »dass sich Soziale Arbeit einer, prinzipiell aber nötigen, Kooperation verschließt«. ³³ Ein soziales Verständnis von Rechtsanwendungen, das den individuellen Fall im Blick behält und versucht, sich in eine Situation »einzufühlen« sowie sich letztlich dem Klienten verpflichtet fühlt, widerspricht daher mitunter in der Praxis sowohl der juristischen Ausbildung als auch den Rechtsvorschriften an sich.

Im Idealfall ist beiden Seiten – den Vertreterinnen der Exekutive und denen der Sozialen Arbeit – diese Diskrepanz in den alltäglichen Konfliktlagen bewusst und sie sind in der Lage, einen gedanklichen Perspektivwechsel vorzunehmen. Dabei ist es wichtig, dass SozialarbeiterInnen anerkennen, dass dem Recht in den Bearbeitungs- und Lösungssträngen eine wichtige Rolle zukommt, ein grundsätzliches Verständnis der Rechtsordnung also fundamental ist. Gleichzeitig müssen Institutionen der Justiz, egal ob StaatsanwältInnen, VerteidigerInnen oder Gerichte ein Gefühl – oder besser, eine Kenntnis – davon besitzen, dass die *Vertrauenslogik* eine der maßgeblichen Grundlagen der Sozialen Arbeit bildet. Parteilichkeit ist ein immanentes Prinzip, das nicht nur als abstrakte Größe die Theorien und das Selbstverständnis der Profession bestimmt, sondern innerhalb einer zu bearbeitenden Problemlage für die MandantInnen sozialer Arbeit »echt« sichtbar werden muss. Daher werden SozialarbeiterInnen »das Recht so verstehen und handhaben, dass es den Klienten möglichst nützt. [...] Recht ist überhaupt so auszulegen, dass es dem Schwachen« dient und damit der Verbesserung seiner Lebensbedingungen.« ³⁴ KlientInnen müssen wissen, welche Rechtsansprüche sie haben, es gilt, sie zu informieren und zu befähigen, diese Rechte wahrzunehmen.

3.2 Unsicherheiten und Widersprüche. Der aktuelle rechtliche Rahmen

Insofern sind also sowohl das ideengeschichtliche Verhältnis von Sozialer Arbeit und Recht als auch die ganz alltägliche Rechtspraxis von Widersprüchen geprägt. Zwar sichern gesetzliche Grundlagen die professionelle Autonomie in Teilen ab, allerdings nur dahingehend, dass keine »inhaltliche Kontrolle der Tätigkeit durch Dritte« ³⁵ erfolgen kann oder die Verschwiegenheit zumindest in Grundzügen gewährleistet wird. ³⁶ Den aktuellen rechtlichen Rahmen möchte ich nachfolgend kurz skizzieren.

³³ Ebd.

³⁴ Ebd., S. 11.

³⁵ Markus Fischer u.a., *Grundkurs Berufsrecht für die Soziale Arbeit*, Stuttgart/München, 2019, S. 81.

³⁶ Vgl. hierzu Heinz Cornel, *Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht*, hg. vom Sozialpädagogischen Institut Berlin (Infoblatt der Clearingstelle, Nr. 1), Berlin 1998.

Dieser bezieht sich in erster Linie auf Aspekte des *Sozialdatenschutzes*. Er leitet sich aus dem 1983 eingeführten Grundrecht auf *informationelle Selbstbestimmung* ab und korrespondiert mit den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes: der verfassungsrechtlich geschützten Menschenwürde und dem Persönlichkeitsrecht.³⁷ Im Laufe der letzten Jahre wurde vor allem vor dem Hintergrund eines sich immer weiter ausdifferenzierenden Datenschutzes auch die Gesetzgebung im Zusammenhang mit Leistungen der Sozialen Arbeit weiterentwickelt, spezialisiert und umgesetzt. In den meisten gesetzlichen Regelungen geht es um den selbstbestimmten Umgang und den Schutz persönlicher (KlientInnen-)Daten vor dem Zugriff durch staatliche Behörden.

Das betrifft etwas das sogenannte *Sozialgeheimnis*. Im § 35 des SGB I heißt es deshalb:

»Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.«³⁸

Gleichwohl weichen den hier recht allgemein gefassten Schutz individueller Daten viele Regelungen und Sonderrechte weitestgehend auf; er hat eher einen repräsentativen Charakter. Wenn es um die Wahrung des Arbeits- und Vertrauensverhältnisses zwischen SozialarbeiterIn und KlientIn geht, sind die Anwendungsgebiete des Sozialgeheimnisses eingeschränkt. Ähnlich verhält es sich mit den untergeordneten Regelungen, insbesondere den §§ 67–85a SGB I, die die Bedingungen der Weiterverarbeitung von Sozialdaten und ihre Übermittlung an Dritte festlegen. Die Jugendhilfe wird vor allem verpflichtet, den Grundsatz der »Erforderlichkeit bei der Datenerhebung und Datenspeicherung« sowie den der »Zweckbindung bei der Datennutzung und Übermittlung« zu beachten.³⁹ Bezüglich eines möglichen Rechts auf Zeugnisverweigerung (ZVR) ist der »erheblich ausgebaute Sozialdatenschutz [...] dem gesetzlichen ZVR [...] lediglich »vorgelagert«. [...] Er bleibt aber nicht ohne Einfluss auf die Abwägungen, inwieweit bestimmte helfende Berufsgruppen, die in dem ausgebauten System der Leistungen der Sozialgesetzbücher

³⁷ Peter Schruth/Titus Simon, *Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit. Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball*, Frankfurt/Main 2018, S. 21.

³⁸ SGB I vom 11.12.1975 in der Fassung vom 12.6.2020 (BGBl. I, S. 1248, 1255).

³⁹ Schruth/Simon, *Strafprozessualer Reformbedarf*, S. 22.

professionell tätig sind, in den Anwendungsbereich des § 53 StPO⁴⁰ aufgenommen werden müssten.«⁴¹

Eine erhebliche Auswirkung auf den Schutz der Vertrauensverhältnisse in der Sozialen Arbeit – wenngleich auch keine allumfassende – besitzt § 203 des Strafgesetzbuches (StGB). Er regelt und schützt unter dem Begriff der *Schweigepflicht* sogenannte »Privatgeheimnisse« vor einer unbefugten Weitergabe. Im Gesetz heißt es unter anderem:

»Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als [...] staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen [...] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.«⁴²

Neben staatlich anerkannten SozialarbeiterInnen betrifft die Schweigepflicht ebenso Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder JugendberaterInnen, MitarbeiterInnen der Suchthilfe, PsychologInnen sowie die Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG). Zudem sichert § 203 StGB das Grundrecht von KlientInnen auf informationelle Selbstbestimmung: Jeder und jede kann selbst entscheiden, wem er oder sie welche Informationen preisgibt. Einen echten Schutz vor den Zeugnispflichten der Strafprozessordnung bietet jedoch auch die Schweigepflicht nicht. Zum einen existieren mehrere Ausnahmen, die einen »rechtfertigenden Notstand« begründen,⁴³ zum anderen ist die Schweigepflicht im Kontext von Offenbarungspflichten vor Gericht untergeordnet, wohingegen die »prozessuale Aussagepflicht eindeutig Vorrang« hat.⁴⁴

§ 53 StPO wiederum regelt das besagte *Zeugnisverweigerungsrecht* für BerufsheimnsträgerInnen. Er »dient dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsangehörigen und den Personen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen«, wie es im Gesetzesantrag heißt.⁴⁵ Die gängigsten sind sicherlich ÄrztInnen, AnwältInnen und JournalistInnen, aber auch Steuerfachangestellte, TherapeutInnen und Hebammen gehören in den Geltungsbereich von § 53 StPO. Der Paragraph dient vor allem dazu, Angehörige bestimmter Professionen, die als berufsbedingte

⁴⁰ § 53 StPO listet die Berufsgruppen auf, die in den Genuss des Zeugnisverweigerungsrechts kommen und regelt dessen Inhalt, siehe unten.

⁴¹ Schruth/Simon, Strafprozessualer Reformbedarf, S. 23.

⁴² § 203 StGB vom 15.5.1871 in der Fassung vom 30. November 2020 (BGBl. I, S. 2600).

⁴³ § 34 StGB vom 15.5.1871 in der Fassung vom 30. November 2020 (BGBl. I, S. 2600).

⁴⁴ Schruth/Simon, Strafprozessualer Reformbedarf, S. 25.

⁴⁵ Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Berufsheimnisträgern im Strafprozessrecht, BR-Drs. 99/12, 1, zu StPO § 53.

Vertrauenspersonen gelten, davor zu schützen, »einerseits zur Wahrung des Vertrauens, andererseits zur Mitwirkung an der Aufklärung von Straftaten verpflichtet zu sein.«⁴⁶ Dieser Ansatz erscheint von Grund auf plausibel.

Die allermeisten SozialarbeiterInnen bleiben allerdings von den Regelungen des Paragraphen ausgeschlossen. Ganze zwei – sehr spezielle – Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit finden sich unter den angeführten Professionen: MitarbeiterInnen der Schwangerschaftskonfliktberatung und solche in Einrichtungen, die als offizielle Stellen zur Hilfe bei Betäubungsmittelabhängigkeit gelistet sind. Beide widmen sich innerhalb einer komplizierten Konstellation KlientInnen mit möglichen Bezügen zu Straftaten und Gesetzesübertretungen.

Kein Recht auf Zeugnisverweigerung existiert etwa für die gesamte Jugendhilfe im Strafverfahren.⁴⁷ Mit weitreichenden Folgen: Ist die Jugendhilfe in komplexen Problemfeldern aktiv – die Arbeit der Fanprojekte ist hierfür nur ein Beispiel –, dann stehen die MitarbeiterInnen früher oder später vor der Frage, jahrelang in kleinteiliger und versierter Arbeit aufgebaute persönliche Vertrauensverhältnisse durch eine Aussage als ZeugIn im Rahmen von Ermittlungs- oder Strafverfahren zu gefährden. Zwar suchen Justiz und Jugendhilfe in rechtspolitischen Abwägungen nach Kompromissen, verkennen aber die Dringlichkeit der fehlenden Verhaltenssicherheit für die Profession und spielen den Reformbedarf »angesichts der weitreichenden Folgen« oftmals herunter, wie die Juristinnen Stephanie Ernst und Theresia Höynck argumentieren:

»Eine standardmäßige Zeugenladung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe im Strafverfahren ist Ausdruck völliger Verkennung der Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren, generalisierte Gewähungen oder Verweigerungen von Aussagegenehmigungen werden dem Auftrag der Einzelfallprüfung nicht gerecht.«⁴⁸

Mit diesen Formulierungen zur vagen Regelungen der Zeugenschaft in der Jugendhilfe im Kontext von Strafverfahren ist das Dilemma der Situation gut auf den Punkt gebracht. Valentin Lippmann, Sprecher der Landtagsfraktion der *Grünen* im sächsischen Landtag beschreibt diese »Rechtsambivalenz« etwas schärfer:

»Das Verhältnis von Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern sowie ihren Klientinnen und Klienten baut auf Vertrauen auf. Nur wenn sich Personen sicher sind, dass ihre Geschichte vertraulich behandelt wird, werden sie sich anvertrauen. Und nur auf Vertrauen kann wirksame Prävention aufbauen. Wenn Fans damit rechnen müssen, dass ihre

⁴⁶ Schruth/Simon, Strafprozessualer Reformbedarf, S. 29.

⁴⁷ Stephanie Ernst/Theresia Höynck, Zeugnisverweigerungsrecht der Jugendhilfe im Strafverfahren, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 29 (2018), H. 3, S. 228–234, hier S. 229.

⁴⁸ Ebd., S. 233.

Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter demnächst als Zeugin bzw. Zeuge vernommen werden, werden sie die Angebote der Sozialarbeit nicht mehr nutzen. Sozialarbeit würde nutzlos.«⁴⁹

Bislang wird eine Ausweitung des Rechts auf Zeugnisverweigerung auf zusätzliche Berufsgruppen von der Rechtsprechung und dem überwiegenden Teil der Literatur mit dem Hinweis abgelehnt, dies beeinträchtigt womöglich eine funktionsfähige Rechtspflege.

3.3 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1972. Kritik und Reformversuche

Das Zeugnisverweigerungsrecht für Berufsgeheimnisträger gilt also unter den vorgestellten Rechtsgrundlagen mit Bezug zum Vertrauensschutz als eines der diffizilsten. Dabei bildet die Darstellung, Beschreibung und Interpretation der sozialarbeiterischen Beziehung zu den KlientInnen und Hilfebedürftigen den zentralen Kern des Problems.

Gegenwärtig ist die wesentlichste Bezugsgröße in der Diskussion um das Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1972. Das Urteil thront wie ein bedrohlicher Eisberg – wenngleich im Schmelzen begriffen – im Meer vertraulicher sozialpädagogischer Beziehungsarbeit. Soziale Arbeit erscheint im Kontext des Urteils – im Gegensatz zu heute – als etwas diffuses und wenig trennscharfes. Auffällig ist insbesondere die Beschreibung der sozialarbeiterischen AkteurInnen als »Fürsorger«. Die Begrifflichkeit soll illustrieren, dass die berufsethische Kontinuität fehle, dass kaum ein professioneller Rahmen bestehe und vor allem, dass die Tätigkeit »irgendetwas mit Liebe und persönlicher Hingabe«⁵⁰ zu tun habe. Silvia Staub-Bernasconi kritisiert in diesem Zusammenhang das gängige »Belächeln« Sozialer Arbeit, wenn sie im Zuge der Entstehung der Neuen Sozialen Bewegungen in den 1960er und 1970er Jahren auf den »Geruch von Caritas und barmherzigen Samaritertum«⁵¹ hinweist, der dem Berufsbild lange anhing. Vielleicht war es diese Zeitdiagnose, die den VertreterInnen der Profession damals den Zugang zum strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts absprach. Denn im Vergleich zu den bereits etablierten und geschützten Berufsgruppen wie JournalistInnen, AnwältInnen und

⁴⁹ Valentin Lippmann, Pressemitteilung zum Plenumsantrag vom 9.4.2019: Zeugnisverweigerungsrecht für Fansozialarbeit und weitere staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, <<https://valentinlippmann.de/beitrag/plenumsantrag-zeugnisverweigerungsrecht-fuer-fansozialarbeit-und-weitere-staatlich-erkannte-sozialarbeiterinnen-und-sozialarbeiter>>, verfügbar am 12.12.2020.

⁵⁰ Silvia Staub-Bernasconi, Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit. Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als »Human Rights Profession«, in: Wolf Rainer Wendt (Hg.), *Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Beruf und Identität*, Freiburg im Breisgau 1995, S. 57–80, hier S. 60.

⁵¹ Ebd.

ÄrztInnen schien der Sozialen Arbeit zum einen eine Professionsgeschichte, zum anderen eine einheitliche oder vereinheitlichende Theorietradition zu fehlen.

Für das Gericht lagen die maßgeblichen Gründe, SozialarbeiterInnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zuzusprechen *erstens* im »doppelten Mandat« der Sozialen Arbeit, die zugleich Repräsentant von Staat und Gesellschaft sei: weisungsgebunden und in ihrer Stellung weder »unabhängig noch eigenverantwortlich«. Darüber hinaus fehle es ihr *zweitens* an einer langjährigen und einheitlichen Fachhochschulausbildung und damit verbundenen an einer Art standesgemäßem Berufsethos. *Drittens* würden SozialarbeiterInnen weder über berufsständische Organisationen noch Kammern oder Ehrengerichte verfügen. *Viertens* gelte für sie nicht einmal eine strafrechtlich geschützte Schweigepflicht.⁵² Der für die Schweigepflicht einschlägige § 203 StGB existiert erst seit 1976. Ein weiterer Ausschlussgrund bestehe *fünftens* im Ansinnen einer funktionstüchtigen Rechtspflege auf der Suche nach der Wahrheit. Jede Ausdehnung des Rechts auf Zeugnisverweigerung behindere die Wahrheitssuche in eklatanter Weise. Der Sozialen Arbeit würden darüber hinaus die Maßstäbe für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht fehlen. Oder anders formuliert: »[D]as Vertrauensverhältnis des Fürsorgers zu seinem Schützling [ist] nicht so schützenswert [...] wie eine erschöpfende Wahrheitsforschung im Strafverfahren.«⁵³ Zentral für das damalige Urteil war unter anderem die Annahme, dass Beschäftigte in sozialen Berufen als »Fürsorger im öffentlichen Dienst« angestellt sind und somit der »dienstrechtliche Genehmigungsvorbehalt« gelte, also ein zusätzliches und grundlegendes Mittel des Vertrauensschutzes gar nicht nötig sei.⁵⁴

Dass das Urteil mit der heutigen Berufswirklichkeit der allermeisten Gebiete der Sozialen Arbeit nichts mehr zu tun habe, konstatieren auch Peter Schruth und Titus Simon in ihrem *Rechtsgutachten zum strafprozessualen Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts* aus dem Jahr 2018. Die ganze Antiquiertheit des Beschlusses von 1972 wird in ihrer Paraphrase der zentralen Aussagen deutlich:

»Sozialarbeit sei keine Berufsausübung, für deren Gesamtbild (höchst-)persönliche, grundsätzlich keine Offenbarung duldende Vertrauensverhältnisse kennzeichnend seien. Die Vertrauensbeziehung sei in beratender Sozialarbeit durchaus bedeutsam, aber nicht typischerweise auf die Erwartung des Klienten/der Klientin gegründet, der/die Sozialarbeiter*in werde Tatsachen aus der Privatsphäre des/der Betreuten in der Regel verschweigen.«⁵⁵

⁵² BVerfG, Urteil v. 19.7.1972, 2 BvL 7/71, in: BVerfGE 33, 367.

⁵³ Zit. nach: Schumacher, Forderung, S. 28.

⁵⁴ Zit. nach: ebd.

⁵⁵ Schruth/Simon, Strafprozessualer Reformbedarf, S. 33.

Die Praxisferne des damaligen Gerichtsurteils beruht auch auf einem ungenügenden Verständnis von Sozialer Arbeit. Ihr Berufsbild ist keineswegs in den 1950er und 1960er Jahren Nachkriegsdeutschlands stehengeblieben, als soziale Berufe allesamt im Kontext autoritär-fürsorglicher Traditionen standen, der Sozialstaat in erster Linie als genuine Staatstätigkeit verstanden wurde, und der Erziehungsbegriff wenig Wert auf Handlungsautonomie und gesellschaftliche Mitgestaltung legte. Das Gegenteil ist der Fall: Die Profession hat sich in großem Maße – wie viele andere Bereiche der Gesellschaft – modernisiert, emanzipiert und ausdifferenziert.

Zumindest aus heutiger Perspektive erscheint das Urteil als »nicht mehr auf der Höhe der Zeit«. Es verkennt den Kernbereich des Arbeitsfeldes, ignoriert die fachlichen Standards und die methodischen Kompetenzen ebenso wie die entstandene Berufsethik, die Anbindung als »Menschenrechtsprofession« (Silvia Staub-Bernasconi) und die hohe Qualität der Ausbildung. Die »Entwicklung von mehr als 40 Jahren Fachlichkeit«,⁵⁶ müsse sich endlich auch in den Gesetzestexten widerspiegeln. Das zumindest ist der Tenor des bereits erwähnten Rechtsgutachtens.

3.4 ZeugInnenschaft. Die Pflicht zur Mittwirkung?

Zumindest in großen Teilen des Rechtsdiskurses ist also die hegemoniale Position, dass »im Ergebnis davon [dem Urteil von 1972, SK] ausgegangen [wird], dass ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht nicht besteht, der Sozialdatenschutz allerdings die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten deutlich einschränken kann«. ⁵⁷ Was viele SozialarbeiterInnen in Konfliktbereichen als »Problemignoranz« deuten, ist für die meisten RechtswissenschaftlerInnen kein Grund zum Umdenken. Warum ist die Sicht auf das Thema so unterschiedlich?

Ein kleiner rechtlicher Exkurs soll aufzeigen, warum sich Gesetzgeber und Gerichte bisher so schwertun, das bestehende Zeugnisverweigerungsrecht zu erweitern beziehungsweise umfassender oder liberaler anzuwenden. ZeugInnen spielen im strafprozessualen Verfahren eine ungemein wichtige Rolle. Vor Gericht besteht allgemein die Pflicht zur Aussage. Ganz grundsätzlich, so zumindest der Tenor der Rechtswissenschaften, gibt es eine »Mittwirkungspflicht des Einzelnen am Gemeinwesen [...], die unverzichtbar [ist], weil sie dazu beiträgt, die Freiheit des Einzelnen im großen sozialen Rahmen zu sichern«. ⁵⁸ Jedwede Ausdehnung des Rechtes, eine Aussage

⁵⁶ Ebd., S. 37.

⁵⁷ Ernst/Höynck, Zeugnisverweigerungsrecht, S. 228.

⁵⁸ Schumacher, Forderung, S. 38.

zurückzuhalten und die Mitwirkungspflicht auszuhebeln, behindere also die gerichtliche Suche nach der Wahrheit. Sollte ihr denn stattgegeben werden, müsste sie die Maßstäbe eines Berufsgeheimnisses erfüllen. Denn:

»Die Zeugenladung der Vertreter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren ist grundsätzlich eine Möglichkeit, die gewünschten Informationen zu erlangen. Zeugnisverweigerungsrechte bzw. Datenschutzregelungen stehen potentiell in Konflikt mit der strafrechtlichen Wahrheitsfindung.«⁵⁹

Das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege ist also sehr hoch. Auch dies ist ein Grund, warum die Ausnahmen bei den Mitwirkungspflichten als Zeugin auf ein Minimum an Berufen reduziert sind. Laut § 53 StPO soll das Recht auf Zeugnisverweigerung aufgrund der gesellschaftsvertraglich fixierten Mitwirkungspflicht auf ein »unbedingt erforderliches Maß begrenzt« bleiben.⁶⁰ Der Hintergrund dieser Forderung ist, dass rechtsstaatliche Strukturen ein zentrales Merkmal moderner Gesellschaften bilden. Die geistesgeschichtliche Tradition zählt zumindest seit Thomas Hobbes' im *Leviathan* dargelegten, auf das Individuum abzielenden Staatsverständnis eine funktionierende Rechtspflege zu den unverzichtbaren Voraussetzungen jedes Gemeinwesens. Ein wenig zugespitzt – den Richterspruch von 1972 widerspiegelnd – formuliert dies der Sozialpädagoge Thomas Schumacher:

»Es kann und darf nicht sein, dass Einzelne dort, wo gegen allgemeine Regeln – gegen Gesetze – verstoßen worden ist, eine Auskunft, die sie geben können, selbstherrlich verweigern. Eine solche Haltung belastet Rechtsstaat und Strafverfolgung, deren Ziel und Zweck der Rechtsfriede als ein allgemeines Gut ist.«⁶¹

Gegen diese auf den ersten Blick formaljuristisch sinnvoll und plausibel wirkende Argumentation ließe sich anbringen, dass die Soziale Arbeit »kein Handlanger des Staates« (mehr) ist, wie es das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1972 impliziert. »Soziale Arbeit bietet vielmehr ein eigenes Funktionssystem der Gesellschaft.«⁶² Sie besitzt durch ihre im Lauf der Jahre herausgebildete Berufsethik eine Reihe an Grundlagen, die sie als gestaltenden gesellschaftlichen Akteur kennzeichnen. Sie sollte daher nicht auf ihre »dienende Beziehung zu staatlichen Anliegen«⁶³ reduziert werden und vielmehr als eigenes System mit Entscheidungs- und Handlungsautonomie verstanden werden.

⁵⁹ Ernst/Höyneck, Zeugnisverweigerungsrecht, S. 232.

⁶⁰ § 53 StPO vom 1.2.1877 in der Fassung vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2678, 2681).

⁶¹ Schumacher, Forderung, S. 38.

⁶² Ebd., S. 47.

⁶³ Ebd.

Für Schumacher – er ist Mitglied der *Ethikkommission des Deutschen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit* – »realisiert Soziale Arbeit ein gesellschaftlich erteiltes Mandat, das auf Gemeinschaftsinteresse ausgerichtet ist, das aber dazu anhält, dort eingebundenes Individualinteresse zum Ausgangspunkt zu nehmen.«⁶⁴ Diese Position verdeutlicht das gesellschaftliche Interesse an der sozialarbeiterischen Profession und fokussiert die Mitwirkung am staatlichen Auftrag neu. Soziale Arbeit ist auch dann dem Gemeinwesen dienlich und kommt den hohen Ansprüchen an das gesellschaftliche Zusammenleben nach, wenn sie »kritische Strukturveränderungen« anmahnt oder parteilich gegenüber den eigenen Zielgruppen agiert. Eben weil sie dabei hochprofessionell, reflektiert und bisweilen sogar staatstragend auftritt, hat sie einen »Schutzraum für die Profession« verdient.⁶⁵ Der bloße Verweis auf die staatliche Pflicht Zeugnis abzulegen, reicht hier nicht aus.

4 Profession und Entwicklung. Der Wandel im Berufsverständnis

Es lohnt also, die Professionsgeschichte, etwa die vielen Entwicklungsstufen und Präzisierungen des Berufsbildes, in den Blick zu nehmen. Es lohnt, den interdisziplinären Charakter und das Berufsethos der Sozialen Arbeit genauer anzusehen. Vor allem lohnt es aber, den Aspekt der Menschenrechtsprofession stark zu machen, um zu hinterfragen, ob die Richter des Bunderfassungsgerichts 1972 Recht hatten, wenn sie behaupteten: »Der Sozialarbeiter übt keinen Beruf aus, für dessen Gesamtbild die Begründung höchstpersönlicher, grundsätzlich keine Offenbarung duldender Vertrauensverhältnisse kennzeichnend wäre.«⁶⁶ Denn die Debatte um das Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit wird eigentlich von einer viel virulenteren Diskussion verdeckt: Es geht um die Überwindung der Semiprofessionalität, der Einordnung des Berufsfeldes als »relevant«, und um das Berufsverständnis sowie den eigenen Anspruch.

4.1 Vielfältige Mandantschaft und Veränderung als Grundlagen der Profession

Soziale Arbeit hat heute einen anderen Zuschnitt als 1972. Eine Aussage, die so banal wie wirkmächtig ist. Viele Jahre dominierte ein eher ungefestigtes Selbstbild der Profession, die sich schwertat, den Kern ihres Wirkens zu definieren. Möglicherweise beförderte die Fülle der »Bezugswissenschaften« – Soziologie, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft,

⁶⁴ Zit. nach: Michael Leinenbach, Vorwort, in: DBSH (Hg.), *Zeugnisverweigerungsrecht*, Ensdorf (Saar) 2019, S. 3–7, hier S. 4.

⁶⁵ Schumacher, *Forderung*, S. 42f.

⁶⁶ BVerfG, Urteil v. 19.7.1972, 2 BvL 7/71, in: BVerfGE 33, 367.

Philosophie und Medizin – dieses unsichere Selbstverständnis. Vielleicht verhinderten aber auch die berufsimmanenten Alltagsprobleme die Klärung dieser Frage.⁶⁷ Selbstkritisch müssen sich die AkteurInnen fragen – so Thomas Schumacher –, warum die »offenkundigen Anachronismen«, die Veränderungen und Weiterentwicklungen, die vielen »Klärungs- und Präzisionsprozesse« der öffentlichen Wahrnehmung größtenteils verborgen blieben.⁶⁸ Die eigene Anspruchs- und Zielperspektive ist außerhalb der Sozialen Arbeit nie wirklich angekommen. Und das, obwohl es eigentlich viel zu erzählen gäbe.

Allein die Debatte um das Doppel- und Tripelmandat füllt ganze Bücherregale von Bibliotheken. In ihr drückt sich die Schwierigkeit aus, dass Soziale Arbeit nicht nur einen Hilfeprozess für KlientInnen umfasst, der einen Bedarf in deren bestmöglichem Interesse behandelt, sondern auch einem öffentlichen oder staatlichem Auftrag nachzukommen hat. Extrem verkürzt geht es um das Konfliktverhältnis der Aspekte »Hilfe« versus »Kontrolle«. Präziser wäre es, das Zusammen- und Gegenspiel als notwendige Konstruktion eines »doppelten Auftrages« zu verstehen.⁶⁹ Ein Auftrag, der sich zum einen am individuellen Wohl der KlientInnen zu orientieren hat, und zum anderen gleichzeitig der Wahrung des Gemeinwohls förderlich sein sollte. Eine Deutung, die sich der Komplexität dieses Spannungsverhältnisses bewusst ist, hätte ein Verständnis für die damit einhergehenden gesellschaftlichen Phänomene von Disziplinierung, Kontrolle und Hilfe zu entwickeln. Das Doppelmandat ist daher einerseits die konstitutionelle Grundlage der Profession, beschreibt aber gleichzeitig auch ein Strukturproblem, dass die MitarbeiterInnen im Feld der Sozialen Arbeit ein Berufsleben lang begleitet.

Dieses dyadische Dilemma hat (unter anderem) Silvia Staub-Bernasconi zum Tripelmandat der Sozialen Arbeit erweitert, das aus der Logik der Professionalisierung resultiert.⁷⁰ Neben den Bedürfnissen der KlientInnen und dem öffentlichen Interesse ist die Soziale Arbeit nämlich auch mit Anforderungen konfrontiert, die aus der wissenschaftlichen Betrachtung der Sozialen Arbeit selbst stammen. Dabei vereint das Mandat der Profession die widerstreitenden Ziele von KlientInnen und dem staatlichen Auftraggeber – nämlich die individuelle, selbständige Lebensführung und die soziale Einbeziehung der KlientInnen – in einem gemeinsamen Ziel. Das dritte Mandat besteht

⁶⁷ Vgl. Lothar Böhnisch/Wolfgang Schröer, *Soziale Arbeit. Eine problemorientierte Einführung*, Bad Heilbrunn 2013, S. 152f.

⁶⁸ Schumacher, *Forderung*, 30f.

⁶⁹ Vgl. Lothar Böhnisch/Hans Lösch, *Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine gesellschaftliche Determination*, in: Thomas Olk/Hans-Uwe Otto (Hg.), *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit*, Bd. 2, Neuwied 1973, S. 21–40, hier S. 21f.

⁷⁰ Vgl. Silvia Staub-Bernasconi, *Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit*, in: *SiO. Sozialarbeit in Österreich* 43 (2007), H. 2, S. 8–17.

darin, die sozialarbeiterische Praxis und am Ende die Inklusion und die Unterstützung der KlientInnen durch wissenschaftliche Fachlichkeit und Reflexion zu fördern. Staub-Bernasconi bemerkt bezüglich der Subsumptionslogik, also den Gesetzen, Verfahren und Vorschriften:

»Eine breitere Auslegung dieses Doppelmandates fordert mehr Komplexität im Verständnis von Sachverhalten wie im Handeln, nämlich Beziehungs- und Motivations-, ferner Verhandlungs-, Mediationskompetenz zwischen den Anliegen, Interessen und Rechten der Klientel sowie den Aufträgen, Interessen und Pflichtvorstellungen der Träger.«⁷¹

Wie also mit den Machtgefällen und Zwängen umgehen, die diese Konstellation zwangsläufig mit sich bringt? Das Tripelmandat birgt laut Staub-Bernasconi die Lösung, indem es zwei Komponenten, die sich analytisch trennen lassen, im Alltag miteinander verschränkt. *Zum ersten* ist die Soziale Arbeit der wissenschaftlichen Fundierung ihrer Theorie und Praxis verpflichtet. Sie macht sich selbst zum Gegenstand von Forschung, kreiert ein verdichtetes Professionswissen und diskutiert über die eigene Disziplin hinaus Methoden, Theorien und Handlungsoptionen. Die Sozialarbeit verwissenschaftlicht sich also selbst.

Die *zweite Komponente* betrifft die ethische Basis der Sozialen Arbeit. Hier kann etwa die »advokatorische Ethik«⁷² helfen, um das Interessenverhältnis von sozialarbeiterischer Vertretung und KlientInnenauftrag zu illustrieren. Die Interessenvertretung erfolgt dabei anwaltschaftlich oder zumindest beistandschaftlich, denn oftmals sind die Personen mit Unterstützungsbedarf nicht, nicht mehr oder noch nicht in der Lage, Situationen umfassend und rational einzuordnen.

Als *drittes Merkmal* kann der klare Bezug auf die Würde des Menschen und die allgemeinen Menschenrechte ergänzt werden. Soziale Arbeit ist in diesem Sinne immer »Menschenrechtsprofession«. Laut Christine Labonté-Roset ist dies dann gewährleistet, wenn sie »sich nicht nur den Ungleichheitsideologien entgegenzustellen versucht, sondern sich zunächst als Advokaten derjenigen versteht, die sich gegen Ungleichheit, Marginalisierung und sozialen Ausschluss erst einmal nicht wehren können, deren Erfahrung und Fähigkeiten von vorneherein aber aktiv einbezieht und sie so zu fördern versucht, dass sie zunehmend sich selbst vertreten können«.⁷³

⁷¹ Ebd., S. 12.

⁷² Vgl. Micha Brumlik, *Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*, Hamburg 2007.

⁷³ Christine Labonté-Roset, Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, Vortrag auf der Tagung »Schön deutsch? Zivilgesellschaftliche Ansätze in der Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit« am 15.4.2016 in Dresden, <https://www.weiterdenken.de/sites/default/files/uploads/2016/05/vortrag_labonte-roset.pdf>, S. 12, verfügbar am 14.12.2020.

Schließlich kann als *vierte Komponente* die professionelle »Haltung« als maßgeblich für die Soziale Arbeit gelten. Dabei geht es um die Zielrichtung sozialarbeiterischer Interventionen: Problemlagen sollen nicht für die KlientInnen, sondern mit ihnen angegangen werden. Aspekte wie Mitbestimmung, Autonomie, Freiheit, Anerkennung und Resonanz sind zentrale Merkmale dieses Haltungsbegriffs.⁷⁴

Mit Staub-Bernasconi lassen sich alle Komponenten als »ethische Leitlinien« und »regulative Ideen« der Sozialen Arbeit verstehen, die das bekannte Doppelmandat ergänzen:

»Dieses dritte Mandat ist zugleich die übergeordnete Legitimationsbasis für die Annahme oder Verweigerung von Aufträgen und damit für die Formulierung eigenbestimmter Aufträge. Sie ist ein eigenes, wissenschaftlich und ethisch begründetes Referenzsystem, das der Profession eine kritisch-reflexive Distanz [...] ermöglicht [...].«⁷⁵

Allein die vielfältigen Diskussionen um die Formen der Mandantschaft zeugen von einer florierenden Auseinandersetzung mit der eigenen Profession. Ob man diesen Punkt nun wie Silvia Staub-Bernasconi »Professionsmandat« nennt oder wie Thomas Schumacher »Basis für berufliches Sozialarbeitshandeln überhaupt«⁷⁶ ist dabei möglicherweise gar nicht so entscheidend. Deutlich sollte sein, dass das Formulieren berufsethischer Grundlagen keine Selbstverständlichkeit ist, vor allem mit der Schärfung des Berufsbildes zu tun hat und das Professionsverständnis vor allem mit dem Anspruch verbunden ist, gesellschaftliches Leben aktiv mitzugestalten.

4.2 Weiterführendes Selbstverständnis und Berufsethik

Der angesprochene Ideenpluralismus, der sich seit den späten 1960er Jahren bis heute in den Diskussionen zu den theoretischen Positionen der Sozialen Arbeit immer stärker ausprägte, erklärt auch, warum sich die Profession nicht nur konsolidiert und ausdifferenziert hat. Charakteristisch für die 1970er und 1980er Jahre, verbunden mit der Ausbildung der Neuen Sozialen Bewegungen, war außerdem »die Orientierung der Sozialen Arbeit hin zu gesellschaftstheoretischen Fragen und damit verbunden zur Selbstkritik ihres Handelns im bestehenden politisch-ökonomischen System – was einer Weiterführung der sozialwissenschaftlichen Öffnung der Sozialen Arbeit gleichkam. In der Theoriedebatte der

⁷⁴ Vgl. DBSH, Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte, in: *Forum Sozial* 20 (2014), H. 4, S. 7–43, hier S. 33.

⁷⁵ Staub-Bernasconi, Vom beruflichen Doppel, S. 13.

⁷⁶ Thomas Schumacher, Profession und ihr Verständnis, Symposiumsvortrag beim 5. Berufskongress Soziale Arbeit des DBSH im Oktober 2018 in Berlin, S. 10, vgl. auch: Ders., *Soziale Arbeit als ethische Wissenschaft. Topologie einer Profession*, Stuttgart 2007, S. 18f.

Sozialen Arbeit wurde die gesellschaftliche Kritik mit dem Ziel der Mündigkeit und der Emanzipation des Individuums bzw. der Adressaten verbunden – es kam zur »kritisch-emanzipatorischen Wende«.⁷⁷ Gleichzeitig wurde das Berufsbild mit Bezug auf anglo-amerikanische Professionskriterien weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang ist – neben vielen anderen Einflüssen – die strukturfunktionalistische Theorie Talcott Parsons' von Bedeutung: »Professionen sind nach Parsons ein notwendiger Bestandteil moderner Gesellschaften, die einer fortschreitenden Ausdifferenzierung von notwendigen Funktionen und Leistungen unterliegen.«⁷⁸ Während sich in England und den Vereinigten Staaten Professionen oftmals aus sich selbst heraus entwickelten und so eine starke gesellschaftliche Position und auch Autonomie erlangten, erfolgte die Gestaltung von Berufsgruppen in Deutschland zumeist von oben herab. Die Spielräume für Selbstregulierung und eigene Entwicklungen waren daher beschränkt.

Vielleicht ist es deshalb folgerichtig, dass sich Soziale Arbeit in Deutschland erst im Rahmen des internationalen Austauschs mit den »ethischen Grundlagen« des Berufsfeldes auseinandersetzte. Der Weg zu einer Berufsethik war also eine Form nachholender Entwicklung, die 1994 in Sri Lanka mit dem Beschluss internationaler ethischer »Grundlagen der Sozialen Arbeit« und damit verbundenen Standards und Prinzipien seinen Anfang nahm. 2004 verabschiedete die Generalversammlung der *International Federation of Social Workers (IFSW)* einen eigenen Ethikkodex:

»Ethisches Bewusstsein ist ein grundlegender Teil der beruflichen Praxis jeder Sozialarbeiterin und jedes Sozialarbeiters. Ihre Fähigkeit und Verpflichtung, ethisch zu handeln, ist ein wesentlicher Aspekt der Qualität der Dienstleistung, die jenen angeboten wird, die sozialarbeiterische Dienste in Anspruch nehmen.«⁷⁹

Wenig später gelangte der *Code of Ethics* auch nach Deutschland und wurde zuletzt 2014 durch den *Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH)* in modifizierter Form verabschiedet. Dort heißt es unter anderem:

»Menschen, die als Fachkraft professionell in der Sozialen Arbeit tätig sind, verdienen besondere Aufmerksamkeit. Wir haben eine besondere Verantwortung gegenüber den Menschen, mit denen und für die wir tätig sind, gegenüber Gesellschaft und Politik. Wenn Soziale Arbeit Hilfestellungen anbietet und vermittelt, steht sie im Brennpunkt des parteilichen Aushandelns ganz unterschiedlicher Interessen. Damit verbunden ist immer

⁷⁷ Katharina Motzke, *Soziale Arbeit als Profession. Zur Karriere »sozialer Hilfstätigkeit« aus professionssoziologischer Perspektive*, Berlin/Toronto 2014, S. 133.

⁷⁸ Ebd., S. 91.

⁷⁹ International Federation of Social Workers (IFSW)/International Association of Schools of Social Work (IASSW), *Ethics in Social Work, Statement of Principles*, <https://www.ethikdiskurs.de/fileadmin/user_upload/ethikdiskurs/Themen/Berufsethik/Soziale_Arbeit/IASW_Kodex_Englisch_Deutsch2004.pdf>, S. 1, verfügbar am 14.12.2020.

wieder die Frage der Positionierung Sozialer Arbeit im Allgemeinen und im Konkreten des beruflichen Handelns.«⁸⁰

Die Berufsethik gibt »den Professionellen in der Sozialen Arbeit einen Orientierungsrahmen über konkrete Handlungen hinaus auf Grundlage von allgemeinen moralischen Normen und stärkt das professionelle Handeln.«⁸¹ Neben weitreichenden Ausführungen über die Frage, wo genau sich die Berufsethik verortet, welche Bezugsrahmen sie nutzt und welchen Anwendungsprinzipien sie folgt, wird in der Agenda wiederholt auf die »Haltung« der SozialarbeiterInnen verwiesen. Neben der Vertraulichkeit als einer wichtigen Garantieleistung im professionellen Hilfeprozess weist das Papier deutlich auf die Verschränkung mit »politischen Stellungnahmen« hin: »Das Eintreten für das Recht der informationellen Selbstbestimmung bezieht sich nicht nur auf den Arbeitskontext, sondern stellt eine Position Sozialer Arbeit auf gesellschaftlicher und politischer Ebene dar.«⁸²

4.3 Die Rolle der Berufsverbände

Nicht zuletzt die Berufsverbände der Sozialen Arbeit, ihre aktive Rolle in der Weiterentwicklung des Berufsstandes und ihre Verankerung im internationalen Netzwerk zeugen von einem hohen Niveau der berufsrechtlichen Verregelung. Das war nicht immer so und wurde zumindest im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972 als ein gewichtiges Manko für die noch in den Kinderschuhen steckende Selbstorganisation und gleichzeitige staatliche Abhängigkeit angeführt. Mittlerweile sind staatliche Eingriffe – in Anlehnung an andere Berufsgruppen mit besonderen Verfassungsgeboten – zugunsten einer weitgehenden Selbstorganisation zurückgegangen. Die Prüfung der Qualität der eigenen Arbeit erfolgt vorrangig durch die Profession selbst. Die Soziale Arbeit hat sich von der Fürsorge mit kommunalem Bezugsrahmen zur Menschenrechtsprofession mit berufsethischer Orientierung entwickelt.

Der DBSH ist die landesweite Dachorganisation der Sozialen Arbeit und formuliert in seinem Grundsatzprogramm, dass vor allem die »zentralen Werte der Menschenwürde und der sozialen Gerechtigkeit«⁸³ im beruflichen Handeln verwirklicht werden sollen. Zentrale Punkte des Programms sind außerdem die dauerhafte Verbesserung der

⁸⁰ Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH), Ethik in der Sozialen Arbeit, <<https://www.dbsh.de/profession/berufsethik.html>>, verfügbar am 14.12.2020.

⁸¹ DBSH, Berufsethik des DBSH, S. 7.

⁸² Ebd., S. 26.

⁸³ DBSH, Grundsatzprogramm vom 20./21.11.1998, <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Grundsatzprogramm.Vorstellung-klein_01.pdf>, S. 1, verfügbar am 15.12.2020.

Fachlichkeit und des Stellenwerts der Profession, eine gerechtere Partizipation der Zielgruppen Sozialer Arbeit am politischen Handeln, der Erhalt des sozialen Friedens in der Gesellschaft und eine stärkere internationale Zusammenarbeit.⁸⁴ Der DBSH ist in der IFSW organisiert und verfolgt die beschlossenen Prinzipien und Standards über den nationalen Rahmen hinaus. Zusätzlich betreibt der Berufsverband das *DBSH-Institut*, dessen Zweck die Förderung der Sozialen Arbeit sowie ihrer Professionalisierung und die wissenschaftliche Begleitung in Lehre, Politik und Praxis ist. Positionspapiere zu Ethikrichtlinien professioneller Sozialer Arbeit gehören zum Alltagsgeschäft des Verbandes. Seit fast 20 Jahren weist der DBSH kontinuierlich auf die Grenzen und Einschränkungen der beruflichen Schweigepflicht hin. Seit kurzem steht auch die explizite Forderung nach einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht auf seiner Agenda.

1972 hatte das Bundesverfassungsgericht noch infrage gestellt, ob die Ausbildung im Berufsfeld der Sozialen Arbeit den hohen Ansprüchen an Berufsanerkennung wirklich gerecht wird. Kritisiert wurde damals unter anderem, dass die »Berufsausübung des Sozialarbeiters kein geschlossenes Bild bietet. Sie ist als solche weder Gegenstand besonderer Gesetze noch wird sie geprägt von den Vorschriften einer allgemeinen Berufsordnung oder ungeschriebenen Regeln standesgemäßen Verhaltens.«⁸⁵ Heute kann, dank der starken Verbandsstrukturen, ein anderes Bild gezeichnet werden. Auch in der Ausbildung und Weiterentwicklung der Lehre ist kein Unterschied zu anderen Arbeitsfeldern festzustellen. Die Ausbildungsstandards sind vereinheitlicht.

»Zuletzt wurden im Rahmen des Bologna-Prozesses die Inhalte von Studium/Ausbildung der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Lehrbereiche [...] über den Qualitätsrahmen Soziale Arbeit [...] umfassend geregelt und umfassen explizit deren hochschulische Studiengänge und Bildungsbereiche.«⁸⁶

Zusammenfassend ist also zu konstatieren, dass die Soziale Arbeit in den letzten knapp fünfzig Jahren einen wesentlichen Professionalisierungsprozess durchlaufen hat und die Bewertungen des Berufstandes in Bezug auf Ethik, staatliche Unabhängigkeit, Handlungsautonomie, Selbstorganisation und Ausbildung sich fundamental gewandelt haben.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ BVerfG, Urteil v. 19.7.1972.

⁸⁶ Schumacher, Forderung, S. 15.

5 Ein exotischer Spezialbereich? Verändertes Jugendhilfeverständnis am Beispiel von Fanprojekten

Die nachfolgend diskutierten Punkte sollen vor allem einen tieferen Einblick in die Alltagsarbeit, den methodischen Rahmen und die institutionellen Bedingungen von Fanprojektarbeit geben. Die Aspekte sind wichtig, um das Feld, das oftmals als exotischer Spezialbereich der Sozialen Arbeit wahrgenommen wird, richtig einzuordnen.

5.1 Zum Hintergrund. Der Präventionsbegriff und seine problematische Verwendung

Ganz allgemein und umgangssprachlich wird Prävention als das Umsetzen von Maßnahmen verstanden, die zur Verhinderung oder Verhütung nicht gewollter und nicht gewünschter »Dinge« beitragen. Die Soziale Arbeit richtet ihren Begriff von Prävention auf die infrastrukturelle Unterstützung und Ausbildung von Kompetenzen, zum Beispiel zur Lebensbewältigung. Dabei verfolgt sie meist einen ganzheitlichen Ansatz, der versucht, weniger über Normierungen, sondern über ein Verständnis der Überschneidungen von Struktur, Subjekt und Kontext zu argumentieren.⁸⁷

Ein zentraler Aspekt der Prävention ist die Idee der Verhinderung negativer Entwicklungen. Oder anders formuliert, hinter Prävention steht oft die Hoffnung und das Versprechen der Beeinflussung von Verhalten, das zuvor von der Norm – in welcher Form auch immer – abweicht. In diesem Zusammenhang wird oftmals der Begriff des »Übels« verwendet, obwohl er zumeist sehr unbestimmt und wenig konkret bleibt. Im Prinzip kann fast jegliches mögliche Übel zum Gegenstand präventiver Maßnahmen werden. In den meisten Fällen kennzeichnet der Terminus aber soziale Probleme. »Die Mittel der Prävention sind so verschieden wie die Übel, denen vorgebeugt werden soll«,⁸⁸ schreibt etwa der Soziologe Ulrich Bröckling und verweist auf die unterschiedlichen Funktionsweisen von Prävention: Sie dienen der Vorbeugung, der Früherkennung, der Prophylaxe und der Modifikation von Verhaltensweisen. »Prävention straft und belohnt, droht und ermutigt, schreckt ab und belehrt, sammelt und sondert aus, entzieht Ressourcen und teilt sie zu, installiert technische Kontrollsysteme und nutzt soziale Netzwerke.«⁸⁹ Im Idealfall ist Prävention ein Mittel, das in der Lage ist, über reaktives sozialpädagogisches

⁸⁷ Vgl. Katja Wohlgemuth, *Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Annäherung an eine Zauberformel*, Wiesbaden 2009.

⁸⁸ Ulrich Bröckling, Vorbeugen ist besser ... Zur Soziologie der Prävention, in: *Behemoth. A Journal on Civilization* 1 (2008), H. 1, S. 38–48, hier S. 42.

⁸⁹ Ebd., S. 39.

Handeln hinauszuweisen, es also schafft, mehr als »nur« Problemfelder zu identifizieren und Hilfe zu leisten. Sie möchte im Vorfeld agieren:

»Ein so interpretierter Präventionsbegriff beinhaltet die Hoffnung auf einen Entwicklungsprozess der Sozialen Arbeit weg von der reaktiven Kontrollinstanz hin zur vorbeugenden, aktiven Gestaltung von Lebensbedingungen.«⁹⁰

Die Kategorie der zeitlichen Taktung spielt als gewichtiges Kriterium eine besondere Rolle. Formen der Prävention lassen sich als *primäre*, *sekundäre* und *tertiäre* Vorbeugung kategorisieren. Danach erfolgt die primäre Prävention vor Eintritt eines Übels oder eines Risikos, sie möchte vor allem zur allgemeinen Verbesserung von Lebensumständen beitragen. Die sekundäre Form beschreibt akute Hilfemaßnahmen in konkreten schwierigen Situationen, während die tertiäre Vorbeugung Interventionen meint, die ein erneutes Eintreten oder eine chronische Verstetigung zu verhindern suchen.⁹¹ Und noch ein Aspekt ist im Rahmen der zeitlichen Betrachtung wichtig:

»Prävention ist, die Rechtfertigung eines Eingriffs in die Gegenwart mit Bezug auf die Zukunft. Im Falle von abweichendem Verhalten geht es um die Vorverlagerung sozialer Kontrolle und – weil es eben keine Anzeichen dafür gibt, dass die Institutionen sozialer Kontrolle nicht mehr zugreifen würden, wenn die von ihnen erwartete »schlechte Entwicklung« dann doch geschieht – um eine Ausweitung sozialer Kontrolle.«⁹²

Hier wird bereits auf die problematische Wirkung von Prävention abgezielt, die Abweichungen von der Regel *als solche* problematisiert und den Begriff des »Normalen« als gewünscht meist unhinterfragt voraussetzt. Prävention bedeutet dann nicht mehr als »Vorverlagerung« oder das Antizipieren von als unerwünscht erachteten Zuständen. »Der präventive Blick generalisiert deshalb den Verdacht und sucht Indizien aufzuspüren, die auf künftige Übel hindeuten und an denen die vorbeugenden Maßnahmen ansetzen können.«⁹³ Kritik am Präventionsbegriff gibt es daher mittlerweile zuhauf. Zum einen existiert der Vorwurf, der Begriff verschleierte mehr als er aufzeige. Sein inflationärer Gebrauch in sicherheitspolitischen Settings erschwere eine sinnvolle Anwendung.⁹⁴ Selbst in der Sozialen Arbeit werde der Begriff zunehmend problematisch genutzt: etikettierend, stigmatisierend und vor allem defizitorientiert. Mittlerweile existiere eine Art

⁹⁰ Wohlgemuth, Prävention, S. 12.

⁹¹ Silvester Stahl, Jugendfußball und Gewaltprävention. Ein zielgruppenbezogenes Systematisierungsmodell, in: Nicolas Hourcade u.a. (Hg.), *Fußball und Gewaltprävention. Eine deutsch-französische Studie*, Berlin 2015, S. 5–21, hier S. 8ff.

⁹² Holger Ziegler, Präventiv vereint. Sozialarbeit und Polizei?, Vortrag auf der 9. Bundeskonferenz der Fanprojekte 2002, <<https://www.kos-fanprojekte.de/index.php?id=206>>, verfügbar am 12.10.2020.

⁹³ Bröckling, Vorbeugen, S. 43.

⁹⁴ Klose, Soziales Handeln, S. 26

»Präventionsmainstream«, in dem die Soziale Arbeit zunehmend an Deutungsmacht verliere. Ein wenig konsterniert folgert der Soziologe Andreas Klose deshalb:

»Eine Position, die da lautet, der aktuelle Präventionsdiskurs ist zunehmend ein ordnungspolitischer Diskurs, an dem wir uns nicht beteiligen, da wir im Bereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit per se präventive Ziele erfolgen, ist heute nicht mehr haltbar.«⁹⁵

Die Trennung zwischen den ordnungspolitischen Formen der Prävention und den wohlfahrtsstaatlichen, vorrangig integrativen, spiele keine Rolle mehr, denn Präventionsarbeit sei heute weitestgehend unter die Federführung der Polizei- und Ermittlungsorgane geraten. Das moderne Präventionsverständnis orientiere sich an Präventionsräten, Sicherheitskonferenzen und allerlei »Runden Tischen« zu Spezialthemen. Klassische Inhalte für solche Zusammenkünfte seien heute beispielsweise »urbane Gewalt«, Graffiti, Suchtproblematiken oder Jugendkriminalität. »Ganz im Sinne von Fördern und Fordern, Helfen und Strafen«,⁹⁶ habe sich der Präventionsdiskurs heute in jeder Kleinstadt etabliert.

Auch im Fußballkontext ist die sozialpädagogische Definition von Prävention kaum mehr hegemonial. Vielleicht liegt es daran, dass der Begriff selbst über wenig analytische Trennschärfe verfügt; oder, um es mit den Worten des britischen Soziologen Stanley Cohen zu sagen, sich aufgrund seiner Dehnbarkeit »zu einem Mickey-Mouse-Begriff entwickelt« hat.⁹⁷ Die Definitionsmacht im Wettlauf um seine Anwendung liegt im Moment bei den ordnungspolitischen Institutionen. Im Fokus steht dann nicht unbedingt die Förderung sozialer Kompetenzen, eine verbesserte Aufklärung, ein verantwortungsvolles Agieren des Einzelnen oder die Vervollkommnung von Lebensbedingungen – wie es ein sozialpädagogisches Selbstverständnis nahelegen würde. Zentral ist vielmehr ein Zugriff, der »vor die Lage«⁹⁸ kommen möchte, um es im Jargon der Polizei zu formulieren. Bereits weit im Vorfeld von möglicherweise justiziablen Verhaltensweisen sollen Störungen der gesellschaftlichen Ordnung – oder genauer: eines bestimmten Verständnisses von Ordnung – erkannt und bearbeitet werden.⁹⁹

Die Soziale Arbeit steht daher vielerorts vor einem Dilemma: Das Festhalten am Präventionsbegriff in seiner stigmatisierenden Variante, die faktische Einbindung in

⁹⁵ Ebd., 28.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Zitiert nach: Ziegler, Präventiv vereint.

⁹⁸ Vgl. Tobias Knobloch, *Vor die Lage kommen. Predictive Policing in Deutschland. Chancen und Gefahren datenanalytischer Prognosetechnik und Empfehlungen für den Einsatz in der Polizeiarbeit*, Berlin/Gütersloh 2018.

⁹⁹ Klose, Soziales Handeln, S. 29.

sicherheits- und ordnungspolitische Netzwerke und der fehlende sozialpädagogische Definitionsspielraum haben dazu geführt, dass in den Diskussionen um Prävention kaum eigene inhaltliche und diskursive Impulse gesetzt werden. Es gibt Stimmen in der Sozialen Arbeit, die den praktischen Mehrwert des Festhaltens am Begriff der Prävention infrage stellen.¹⁰⁰ Hoffnungsvolle Versuche präferieren neue Präventionstheoreme, die sich punktuell besser vom polizeilich genutzten Begriff distanzieren oder ihn neu »erfinden«. Die desillusionierte Position tendiert dazu, sich vom Begriff zu verabschieden beziehungsweise ihn ausschließlich instrumentell zu verwenden. Die ordnungspolitische Überformung habe ihn für sozialpädagogische Belange seiner ursprünglichen Inhalte weitestgehend beraubt und somit wertlos gemacht.¹⁰¹

5.2 Das Nationale *Konzept Sport und Sicherheit (NKSS)* und das *Sozialgesetzbuch (SGB VIII)*

Diesen präventionstheoretischen Streit spüren Fanprojekte bereits seit Jahren. Im Rahmen ihrer institutionellen Anbindung sind sie seit den 1990er Jahren auch fest in ordnungspolitische Diskussionen eingebunden. Sie haben daher – im Vergleich zu anderen Bereichen der Sozialen Arbeit – ein wenig Vorsprung in der inhaltlichen Auseinandersetzung und sind »geübt« in der Diskussion um richtige und falsche, echte und nur gut gemeinte Varianten der Prävention.

Es verwundert deshalb nicht, dass Fanprojekte, ihre Träger und ihre AkteurInnen im Berufsfeld relativ offen mit der institutionellen sicherheitspolitischen Verstrickung umgehen. Zwar ist ihr Wirken an das Sozialgesetzbuch VIII gebunden; sie erfüllen einen öffentlichen Auftrag, indem sie Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit laut den § 11 und 13 leisten und sich an den Fachstandards von mobiler Jugendarbeit und Streetwork orientieren. Die Zielgruppe der Fanprojektarbeit ist über die in SGB VIII, § 7 beschriebenen Altersgruppen definiert: Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter zwischen 12 und 27 Jahren. Allerdings werden auch dem »Netzwerk Fußball« in erster Linie innenpolitische statt sozialpolitische Funktionen zugeschrieben. Insbesondere vor dem Hintergrund eskalierender Auseinandersetzungen auf Fußballveranstaltungen in den 1990er Jahren, erarbeitete die *Innenministerkonferenz (IMK)* gemeinsam mit den beteiligten Institutionen und Verbänden als Antwort das NKSS, das 1993 verabschiedet und im Jahr 2012 grundlegend überarbeitet wurde.

¹⁰⁰ Stefanie Kessler/Anja Mensching, Soziale Arbeit als Verhältnisarbeit, in: *Forum Kriminalprävention* 19 (2019), H. 4, S. 9–13, hier S. 12.

¹⁰¹ Klose, Soziales Handeln, S. 34ff.

Die im NKSS formulierten Standards sind Ergebnis eines langen und intensiven Diskussionsprozesses, an dem VertreterInnen der Innen-, Sport- und Jugendministerkonferenzen, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des DFB, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Sportbundes beteiligt waren. Das NKSS bildet die Grundlage für eine qualifizierte Fanarbeit und enthält Empfehlungen zu den Handlungsfeldern der Fanbetreuung im Rahmen von Sozialarbeit und zur Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es definiert Fanprojekte als eine besondere Form der Jugend- und Sozialarbeit und als unabhängige Einrichtungen der Jugendhilfe.¹⁰² Die Autonomie der Fanprojekte spielt hierbei eine wichtige Rolle. Als das NKSS Anfang der 1990er Jahre in Kraft trat, existierten landesweit gerade zwei Handvoll Fanprojekte. Inzwischen gibt es flächendeckend über sechzig örtliche Fanprojekte mit etwa 200 MitarbeiterInnen. Als eine besondere strukturelle Gestaltungsmöglichkeit wurde die KOS installiert, mit deren Hilfe »eine Sicherheitsarchitektur entwickelt worden [ist], die stilbildend auf andere Bereiche der Prävention wirkte [...]. Erstmalig wurden repressive Maßnahmen strukturell von sozialpräventiven Maßnahmen »ummantelt«, die somit einen enormen Bedeutungszuwachs und gesellschaftliche Anerkennung erhielten.«¹⁰³ Neben dem Kinder- und Jugendschutzgesetz als sozialpädagogischem Fundament ist das NKSS bis heute die maßgebliche Orientierungsleitlinie für die Umsetzung präventiver und sozialarbeiterischer Fanarbeit.

Fast mahnend heißt es in der 2012 überarbeiteten Fassung in Bezug auf die Stellung sozialpädagogischer Fanprojekte: »Basis für eine erfolgreiche Fanarbeit ist ein durch intensive Beziehungsarbeit aufgebautes Vertrauensverhältnis zur Zielgruppe. Dies ist bei der Zusammenarbeit mit den Fanprojekten zu beachten.«¹⁰⁴ Auch wenn im NKSS die »besondere Rolle« der Fanprojekte im Präventionssetting herausgestellt wird, bleibt das Verhältnis zu den Sicherheitsbehörden bis heute ambivalent. Immer wieder treten die an Soziale Arbeit mit Fans herangetragenen Erwartungen und die Alltagsrealität auseinander. Der Grund könnte im immer noch zu wenig bekannten Verständnis professioneller Sozialarbeit liegen, denn: »Pädagogik hat nicht die Aufgabe, Straftaten zu verhindern. Der Sicherheitsaspekt ist ein gelingendes Nebenprodukt erfolgreicher Arbeit.«¹⁰⁵ Trotz gemeinsamer Ziele und Zielgruppen unterscheiden sich die Arbeitsansätze, die dem

¹⁰² Vgl. NASS, Fortschreibung 2012.

¹⁰³ Klose, 25 Jahre, S. 33.

¹⁰⁴ NASS, Fortschreibung 2012, S. 7.

¹⁰⁵ Frank Dölker, Vorsitzender der BAG Streetwork, auf der 15. KOS-Bundeskonferenz der Fanprojekte, Dezember 2015. Zit. nach: Matthias Stein, Gewalt im Sport am Beispiel Fußball. Rückblick auf die Entwicklung in den letzten 25 Jahren, in: Stephan Voß/Erich Marks (Hg.), *Internetdokumentation des Symposiums »25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven«*, Berlin 2016, <<https://www.gewalt-praevention.info/nano.cms/dokumentation>>, S. 1, verfügbar am 12.12.2020.

Legalitätsprinzip verpflichtet sind und deren Blick in erster Linie der Gefahrenabwehr gilt von denen, die Fans und Fankultur eher als Bedingungen der Möglichkeit für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung begreifen.

»Es ist daher nicht unbedingt zielführend, wenn in einer vereinnahmenden Geste von gemeinsamen Zielen gesprochen wird, denn so werden auch die für eine vertrauensvolle und konstruktive Kommunikation zwischen Polizei und Sozialarbeit dringend benötigten Klarheiten und Abgrenzungen der jeweiligen Arbeitsaufträge verwischt.«¹⁰⁶

5.3 Vertraulichkeit und Vertrauensschutz als Essenzen

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Arbeitsfeld der Fanprojekte ist die Vertraulichkeit und der Schutz von Interaktion und Kommunikation. Eine vertrauensvolle Beziehung ist natürlich maßgeblich für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, in Fanprojekten kommt ihr aber aufgrund des Agierens in Grenzbereichen ein besonders hoher Stellenwert zu. Wenn Fans nach einem Spieltagwochenende ihrem/ihrer SozialarbeiterIn von Prügeleien oder Auseinandersetzungen mit der Polizei erzählen, dann muss klar sein, dass die anvertrauten Informationen nicht für die Strafverfolgung verwendet werden. Nicht umsonst bildet die Vertraulichkeit einen Grundpfeiler der beruflichen Fachstandards: »Vertrauensschutz, Verschwiegenheit und Anonymität sind unabdingbar für eine belastbare Beziehung zwischen Fanprojektmitarbeiter*innen und ihren Adressat*innen«,¹⁰⁷ heißt es im Selbstverständigungspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte. Dabei geht es nicht nur um die formal-juristische Definition von Vertrauensschutz – die gesetzlichen Grundlagen rund um die Schweigepflicht und den besonderen Vertrauensschutz im Rahmen persönlicher und erzieherischer Hilfe –, sondern eben auch um das »Konzept Vertraulichkeit« als Methode, Anwendungs- und Handlungsmodell, das die professionelle Beziehung zwischen SozialarbeiterIn und KlientIn verbürgt.

Daher ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass »Vertrauen als Prinzip« mehr ist, »als ein mehr oder minder unhinterfragtes Kennzeichen eines gelungenen Arbeitsbündnisses zwischen Professionellen und AdressatInnen«.¹⁰⁸ Vor allem in Bezug auf das Vertrauen in sozialpädagogischen Beziehungen, aber auch komplexen lebensweltlichen Interaktionen, hat es sich als entscheidender Gegenstand professionellen Handelns herausgebildet. In der

¹⁰⁶ Michael Gabriel, Fußballfans sind keine Verbrecher!? Das schwierige Verhältnis zwischen Polizei und Fanprojekten, in: Kurt Möller (Hg.), *Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit*, Weinheim/München 2010, S. 47–55, hier S. 49.

¹⁰⁷ BAG, Fachliche Standards, S. 5.

¹⁰⁸ Maren Zeller, Persönliches vs. Spezifisches Vertrauen. Ein Spannungsfeld professionellen Handelns in der Erziehungshilfe, in: Sandra Tiefel/Maren Zeller (Hg.), *Vertrauensprozesse in der Sozialen Arbeit*, Baltmannweiler 2012, S. 93–105, hier S. 93.

Jugendhilfe kann Vertrauen daher eben nicht nur als »positive Erwartung der AdressatInnen im Hinblick auf den institutionellen Dienstleistungsprozess und das zukünftige Handeln von VertreterInnen der Jugendhilfe«¹⁰⁹ verstanden werden. Die Dimensionen sind vielschichtiger:

»Einerseits wird Vertrauen in Anlehnung an die geisteswissenschaftliche Perspektive als Mittel zur Herstellung und Aufrechterhaltung von affektiven und atmosphärischen Elementen in pädagogischen Beziehungen interpretiert, welche ein »Sich Öffnen« für Reflexion und Veränderung ermöglichen sollen. Andererseits gewinnt die reflektierte Inszenierung von Vertrauen zunehmend auch als methodisches Instrument an Aufmerksamkeit.«¹¹⁰

Es ist also ein konstituierendes Merkmal jedweder Beziehungsarbeit. Der Grad und die Intensität der Beziehung wird in der Fachliteratur ebenso herausgestellt, wie das methodische Agieren rund um Vertraulichkeit und Vertrauensprozesse. Für beides ist ein aktives Handeln wesentlich, Vertrauen entsteht nicht von allein und die Frage »Wie gewinnt man das Vertrauen eines Klienten?«¹¹¹ ist keinesfalls eine neue. Das Methodenrepertoire ist dabei so vielfältig wie kontrovers und der Weg zum Vertrauen hat weniger mit einer »positiven persönlichen Beziehung«¹¹² oder gar einem »Sich Mögen« zu tun. Eher geht es um Instrumente wie Gesprächsführungstechniken, Denkansätze, Offenheit oder Handlungssicherheit.¹¹³ Vertrauensarbeit ist eine Beziehungsvariable, deren zentrales Merkmal die Wechselseitigkeit ist. Soziale Anerkennung spielt hier ebenso eine Rolle wie ein möglichst hohes Maß an Austauschgerechtigkeit.¹¹⁴ Umso dramatischer wirken sich daher Situationen, die Verletzlichkeit und Verwundbarkeit hervorrufen, auf Vertrauensprozesse aus. Denn die strukturelle Machtasymmetrie in den Beziehungsgefügen kreiert oftmals zwangsläufig Vertrauensbrüche oder andere Formen von Enttäuschung oder Misstrauen.¹¹⁵ Der Sozialpsychologe Andreas Zick spricht deshalb vom Vertrauenskapital, also dem ungeheuren Mehrwert, den die Soziale Arbeit mit ihrem Interagieren schafft. Dieses Kapital gilt es wertzuschätzen. Gerade bei jungen Fußballfans ist aufgrund der Skepsis gegenüber nahezu allen Institutionen das Vertrauensmotiv so wichtig:

¹⁰⁹ Diana Düring, Vertrauensbrüche in sozialpädagogischen Kontexten. Eine Perspektive auf die institutionellen Bedingungen, in: Sandra Tiefel/Maren Zeller (Hg.), *Vertrauensprozesse in der Sozialen Arbeit*, Baltmannweiler 2012, S. 107–122, hier S. 107.

¹¹⁰ Melanie Fabel-Lamla u.a., Vertrauen und Profession, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 58 (2012), H. 6, S. 799–811, hier S. 801.

¹¹¹ Zit. nach: Alice Salomon, *Leitfaden der Wohlfahrtspflege*, Leipzig 1928, S. 30.

¹¹² Susan Arnold, *Vertrauen als Konstrukt. Sozialarbeiter und Klient in Beziehung*, Leipzig 2009, S. 32f.

¹¹³ Ebd., S. 37.

¹¹⁴ Ebd., S. 69.

¹¹⁵ Düring, Vertrauensbrüche, S. 109.

»Der Fußball erfüllt auch kognitive soziale Motive. Er vermittelt Verständnis und Wissen, und er vermittelt Kontrolle, d. h. das Bedürfnis nach Einflussnahme und auch Macht und Dominanz. [...] Damit verbunden ist das Motiv des Vertrauens. Fans vermitteln gegenseitig Vertrauen und markieren, wem zu misstrauen ist; ein für die Vertrauensarbeit besonders wichtiges Thema.«¹¹⁶

5.4 Lebenswelt- und diskurorientiert. Aufsuchende Sozialarbeit auf der Höhe der Zeit

Zwei Aspekte der Fansozialarbeit – die *lebensweltliche Sozialraumorientierung* und die *Diskursorientierung* – sollen an dieser Stelle noch einmal explizit herausgestellt werden: Zum einen, weil sie wichtig für das Alltagsverständnis der Tätigkeit sind, zum anderen, weil sie als Methoden ganz dezidiert die Professionalisierung des Feldes bestätigen.

Die *Lebenswelt* junger Fußballfans, vor allem von Ultras und tradierten Jugendkulturen nahestehenden Gruppen, ist ein prägender und für die Sozialisation zentraler Bereich, der auf ganz spezielle Weise die Persönlichkeitsentwicklung beeinflusst. Sei es durch die Organisation in Gruppen und »Gangs«, die szeneimmanenten Konflikte und Auseinandersetzungen, das hohe Maß an Mitbestimmung und Kreativität, die verschiedenen Formen von Selbstdarstellungs- und Aushandlungsprozessen, die Rituale und Gesänge oder die Geschlechterrollen und deren Infragestellungen. Sei es durch die zutiefst soziokulturellen und milieuprägenden Orte und Räume: Stadien, Fanblöcke, Treffpunkte und Kneipen. Hinzu kommt die Mobilität, die vielen Reisen, die teils internationalen Wettbewerbe oder die das Land umspannenden Freund- und Feindschaften mit anderen Fans. Die BAG umschreibt das Aufgabenrepertoire der Fanprojekte in diesem Zusammenhang sehr treffend:

»Handlungsleitend ist ein Dialog auf Augenhöhe mit den Adressat*innen und die gemeinsame Reflexion von Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Lebenslagen. Die Teilnahme an der Lebenswelt junger Fans ermöglicht uns, Normen und Werte sowie gruppendynamische Prozesse innerhalb der Fanszene kennenzulernen, nachzuvollziehen und kritisch zu reflektieren. Einem partizipativen Verständnis folgend werden gemeinsam mit jungen Fußballfans Angebote und Projekte entwickelt, um auf deren Bedürfnisse einzugehen.«¹¹⁷

Konkret bedeutet das für SozialarbeiterInnen in Fußballzusammenhängen, dass sie nicht nur an Heim- und Auswärtsspielen teilnehmen, sondern diese aktiv begleiten, dass sie sich an Szenetreffpunkten aufhalten, selbst Räume und Angebote schaffen, Fangruppen

¹¹⁶ Andreas Zick, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Fußball. Beobachtungen und Herausforderungen, in: KOS (Hg.), *Fanarbeit 2.0. Zukünftige Herausforderungen für die pädagogische Arbeit mit Fußballfans*, Frankfurt/Main 2016, S. 67–79, hier S. 70f.

¹¹⁷ BAG, Fachliche Standards, S. 3.

besuchen und beraten sowie jugendkulturelle Aktivitäten der Fans antizipieren; letztlich immer mit der Maßgabe einer zielgerichteten Unterstützung.

Das von dem Sozialpädagogen Hans Thiersch begründete Konzept der Alltags- und Lebensweltorientierung bezieht sich – im Kontext der Jugendhilfe – aber auch auf gesellschaftliche Bedingungen und Möglichkeiten.¹¹⁸ Die sozialen Bezüge der Klientel, ihre Ressourcen und Möglichkeiten sollen gestärkt, die Bewältigung eines komplexen Alltags unterstützt werden. Dabei fragt »Lebensweltorientierung [...] nach dem subjektiven Eigensinn von Selbstdeutungen und Handlungsmustern im Alltag, nach der Ganzheitlichkeit, in der Menschen sich vorfinden, und nach den darin eingelagerten Bewältigungsmustern in der Ambivalenz von Offenheit und Routinen.«¹¹⁹ In dieser Hinwendung zur alltäglichen Praxis bleibt die Lebensweltorientierung aber stets eine Variante kritischer Sozialer Arbeit, sie konfrontiert und hinterfragt natürlich auch das Terrain, auf dem sie sich bewegt. Im Fußballkontext spielen hier etwa die Infragestellung ritualisierter Gewalt oder problematischer Geschlechterbilder eine große Rolle.

»Letztendlich geht es um eine Form der Sozialarbeit, die sich nicht als Kolonialisierung jugendkultureller Lebenswelten versteht, sondern vielmehr als Anwalt und Wegbereiter für Einmischung und Teilhabe von Jugendlichen [...].«¹²⁰

Die *Diskursorientierung* schließt als Qualitätsstandard an das Konzept der Sozialraumorientierung an. Sie zielt auf die Handlungsoptionen der Fansozialarbeit und ihre Reflexionsebenen. Neben der Binnenwirkung – also der Ermöglichung von sozialpädagogischem Handeln als sozialpädagogisch reflektiertem Handeln – zielt sie auf die gesellschaftliche Funktion Sozialer Arbeit und stärkt den »geschützten Habitus«, der im Berufsalltag rasche Entscheidungen zulässt. »Fanprojektmitarbeiter*innen agieren als Übersetzungs- und Vermittlungsinstanz zwischen unterschiedlichen Interessensträger*innen und schaffen damit Kommunikationsstrukturen in alle Richtungen«,¹²¹ heißt es deshalb in den Fachstandards der Fanprojekte.

Diskursorientierung beschreibt zudem den interdisziplinären und vielfältigen Kommunikationsanspruch, denn Fansozialarbeit unternimmt immer auch institutionelle Übersetzungsprozesse: von der Wissenschaft auf die Straße, von der Theorie in die Praxis

¹¹⁸ Vgl. Hans Thiersch, *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel*, München 2005, S. 23.

¹¹⁹ Cornelia Füssenhäuser, Lebensweltorientierung in der Sozialen Arbeit, in: Bernd Dollinger/Jürgen Raithel (Hg.), *Aktivierende Sozialpädagogik. Ein kritisches Glossar*, Wiesbaden 2006, S. 127–144, hier S. 128.

¹²⁰ Ralf Busch, Fußball und Fansozialarbeit. Entwicklung, Selbstverständnis und Bedeutung der sozialpädagogischen Arbeit der Fanprojekte, in: *Soziale Arbeit. Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete* 67 (2017), H. 8, S. 312–318, hier S. 315.

¹²¹ BAG, Fachliche Standards, S. 5.

(und zurück), zwischen Fans und Fußballverbänden, zwischen Ultras und Polizei. Die Etablierung einer Diskussions- und Streitkultur im Netzwerk (und darüber hinaus) gibt den Fanprojekten im besten Falle Sicherheit und bietet Rückhalt. Sie gewährleisten außerdem ein hohes Niveau an Austausch und Interaktion. Trotzdem ist Diskursorientierung in der Fansozialarbeit nie Selbstzweck. Denn FansozialarbeiterInnen sind auch meinungsbildende AkteurInnen und MultiplikatorInnen in Schlüsselbereichen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund sich mehr und mehr verfestigender Feinbilder, dem »Primat der Ökonomie, unbedingte[r] Leistungsorientierung [und der] Dominanz der Repression im Sicherheitsdiskurs«.¹²² Hier liegen die aktuellen Herausforderungen und Problemlagen, angesichts derer Sozialarbeit die Rolle eines Prozessbegleiters einnimmt. Dass sie im Rahmen dieser Wirkung Position ergreift, sich etwa »gegen die dominierende Strategie der Ordnungspolitik wendet, Konflikte mit der Fankultur durch repressive Machtanwendung zu lösen«,¹²³ ist dabei kein Widerspruch, sondern die konsequente Auslegung der fachlichen Leitlinien.

6 ZeugInnen im Zwiespalt. Wie Fanprojekte ins Fadenkreuz geraten

MitarbeiterInnen von Fanprojekten arbeiten aufsuchend, sie sind an Spieltagen im Stadion vor Ort, reisen mit Fans zu Auswärtsspielen, gehen zu Treffpunkten, besuchen Fangruppen in ihren Räumlichkeiten und schaffen selbst eine große Anzahl von kommunikativen Angeboten. Die Nähe und Vertrautheit mit den KlientInnen ist dabei nicht nur ein »taktisches« oder methodisches Zugangsmittel, sondern Ausdruck einer selbstverständlichen wie professionellen Art, mit den Menschen zu arbeiten.

6.1 Klassiker. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vorladungen für SozialarbeiterInnen

Nicht überall erhält diese Expertise eine professionelle Anerkennung. Vor allem für Staatsanwaltschaften und polizeiliche Behörden sind MitarbeiterInnen von Fanprojekten gelegentlich entweder selbst Ermittlungsgegenstand oder zumindest in Ermittlungen »verwickelt«. Dies konstatierte auch der DBSH im Rahmen eines 2018 veranstalteten Fachtages. Die unter dem Titel »Fast im Knast« anberaumte Tagung betonte, neben der

¹²² Vgl. Michael Gabriel/Julia Zeyn, Die unabhängigen Fanprojekte, in: *Sozial Extra* 43 (2019), H. 1, S. 27–32, hier S. 29.

¹²³ Ebd.

mangelhaften Rechtssicherheit für die Professionen, die teils drastische Zunahme von Konfliktmomenten mit den Exekutivorganen:

»Zuletzt war ein deutlicher Anstieg an polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vorladungen von Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit zu konstatieren. Durch die Vorladungen werden die Kolleg*innen regelmäßig in unzumutbare Situationen gebracht, da sowohl die Beziehungen zu den Adressat*innen als auch die eigene Person stark belastet werden. Zudem stand dieses harte Vorgehen oftmals nicht mit der Schwere der Vergehen im Einklang, und in der Regel durfte außerdem vom »Vorhandensein anderer Aufklärungsmöglichkeiten« [...] ausgegangen werden.«¹²⁴

Nicht nur im Kontext der Sozialen Arbeit mit Fußballfans, sondern auch in der Wohnungslosenhilfe, der offenen Jugendarbeit oder der Opferberatung ist diese Konfliktlage mittlerweile charakteristisch. SozialarbeiterInnen in diesen Zusammenhängen agieren bisweilen »delikt nah« oder arbeiten in räumlicher Nähe zu polizeilichen Spezialkräften, bei denen die Verfolgung von Straftaten an vorderster Stelle steht. Noch dazu ist polizeiliches Wissen über das sensible Beziehungsgeflecht von SozialarbeiterIn und Klientel kaum vorhanden. Verschärft hat sich der Aussagedruck seit einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2017,¹²⁵ nach der ZeugInnen verpflichtet sind, einer polizeilichen Ladung nachzukommen, sofern der Polizei ein Auftrag der Staatsanwaltschaft vorliegt. Dies war zuvor nicht der Fall.

Damit die »Beziehungsarbeit unter Druck« nicht zu einem Dauerzustand wird, gilt es, die sich verändernden gesellschaftlichen Problemlagen mit einer starken Orientierung auf Ordnungs- und Sicherheitsbedürfnisse zur Kenntnis zu nehmen. Die Sozialarbeit befindet sich also in einem Zugzwang, wenn sie einen Bedarf nach Umgestaltung konstatiert:

»Wir arbeiten an einer Veränderung der Strafprozessordnung [...]. Das wäre ungemein wichtig. Denn wir gelten ab dem Moment, wo wir vorgeladen werden, als Privatperson und stehen des Öfteren mit einem Bein im Gefängnis, wenn wir nicht aussagen. Wir haben es auch schon erlebt, dass Zwangsgelder verhängt wurden. Es geht darum, Sozialarbeitern ein Gefühl der Sicherheit bei ihrer Arbeit zu geben.«¹²⁶

¹²⁴ KOS u.a., Resolution der Fachtagung »Fast im Knast«. Für ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit!, <https://stja.de/wp-content/uploads/2019/03/Resolution_Zur-Notwendigkeit-eines-Zeugnisverweigerungsrechts-in-der-Sozialen-Arbeit.pdf>, verfügbar am 22.12.2020.

¹²⁵ Verändert wurden die Aufgaben der Polizei im Strafverfahren. Vgl. § 163, Abs. 3 StPO vom 1.2.1877 in der Fassung vom 24. August 2017, (BGBl. I, S. 3202).

¹²⁶ »Sozialarbeiter brauchen Zeugnisverweigerungsrecht«, Interview mit Fanprojektleiter Volker Korenzig, <<https://stja.de/angebot/das-recht-auf-zeugnisverweigerung-in-der-sozialen-arbeit/>>, verfügbar am 20.11.2020.

6.2 Von der Netzwerkpartnerschaft zur Hausdurchsuchung

Grundsätzlich sind Fanprojekte anerkannte Netzwerkpartner in der Vor- und Nachbereitung von Fußballspielen. Mit ihrer Expertise können sie wichtige Beiträge zur Präventionsarbeit rund um den Fußball leisten. Spieltagbezogen nehmen sie unter anderem an sogenannten Sicherheitsberatungen teil, wo Vereine, SozialarbeiterInnen, Ämter, Behörden und Polizei gemeinsam an einem Tisch sitzen, um in einem ordnungs- und sicherheitspolitischen Kontext Fußballspiele vor- und nachzubereiten. Auch wenn Fanprojekte mit ihrem sozialpädagogischen Auftrag nicht von Haus aus in dieses Setting passen, hat sich ihre Einbindung durchaus bewährt. Unterschiedliche Interessenlagen und nicht immer deckungsgleiche Einschätzungen werden an vielen Standorten gegenseitig reflektiert und anerkannt. Gleichwohl wird das fragile Gebilde der Zusammenarbeit durch einseitige ermittlungstaktische Maßnahmen bisweilen auf eine harte Probe gestellt.

So durchsuchte etwa 2017 die Polizei die sozialpädagogischen Räumlichkeiten des Fanprojektes Dresden. Hintergrund war ein Ermittlungsverfahren gegen Fans wegen Landfriedensbruchs, eingeleitet von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe. Der Grund: Vor und während eines Spiels war es zum Abbrennen von Pyrotechnik gekommen, in einer Choreographie wurde dem DFB symbolisch der »Krieg erklärt«. Die Medien berichteten ausführlich über die Ereignisse. Der damalige Leiter der Einrichtung teilte mit:

»Die Absicht der Polizei und der ermittelnden Staatsanwaltschaft war es, Rechner und Unterlagen mitzunehmen, um zu prüfen, ob darin irgendetwas zur Vorbereitung des Fanmarschs in Karlsruhe zu finden ist. Dafür genügte es schon, dass auf unserer Website nachzulesen war, dass sich Fans in unseren Räumlichkeiten treffen und zum Spieltag austauschen können.«¹²⁷

Nur mit viel Mühe konnte den BeamtInnen glaubhaft vermittelt werden, dass die Computer der Verwaltung des Trägers kaum als Beweismittel taugen. Gefunden wurde am Ende nichts, was den Ermittlungen hätte helfen können. Der institutionelle Schaden hingegen war immens. Der »Schutzraum Fanprojekt«, ein Ort, an dem sich Fans vertraulich und auch mit heiklen Themen an Fachkräfte wenden können, wurde infrage gestellt.¹²⁸

Welche Daten sind noch sicher, fragten sich junge Fans und MitarbeiterInnen der Einrichtung? Im Netzwerk hatte die Hausdurchsuchung ebenfalls Spuren hinterlassen. Das respektvolle und kooperative institutionelle Agieren auf Augenhöhe erhielt durch die

¹²⁷ Interview mit Ronald Beć (Fanprojekt Dresden), <<https://www.dynamo-dresden.de/mediathek/dynamogespraech/kreisel-interview-mit-ronald-bec/mediathek-suchtyp/interview.html>>, verfügbar am 15.12.2020.

¹²⁸ Michael Gabriel, Die Fanprojekte. Sachstand und Herausforderungen, in: KOS (Hg.), *Fanprojekte 2020. Die Soziale Arbeit mit Fußballfans*, Frankfurt/Main 2020, S. 8–13, hier S. 10.

Ermittlungen in den Räumen der Fanarbeit einen herben Rückschlag. Die SozialarbeiterInnen zogen sich temporär aus Netzwerken zurück oder änderten zumindest ihre Arbeitsweise, so die Erläuterung des Fanbetreuers aus Dresden:

»Wir sind dazu übergegangen, kaum noch handschriftliche Notizen zu machen, und wir gehen noch sensibler mit digitalen Aufzeichnungen und Korrespondenzen um. Außerdem haben wir erkannt, dass [den Ermittlungsbehörden, SK] oftmals nicht bekannt ist, was Soziale Arbeit eigentlich bedeutet und warum Vertraulichkeit im Umgang mit den jungen Menschen eine absolute [sic] notwendige Grundlage ist, damit diese Arbeit funktionieren kann. Deshalb versuchen wir seit den Durchsuchungen verstärkt, unsere Arbeit noch transparenter zu machen – sowohl in unseren Netzwerken als auch in der Öffentlichkeit.«¹²⁹

Dass Büroräume professioneller AkteurInnen der offenen Jugendarbeit, in kommunaler Trägerschaft und den gesetzlichen Vorgaben von SGB VIII folgend, im Auftrag der Staatsanwaltschaft polizeilich durchsucht werden können, beeinflusst das Verhältnis zu den jugendlichen und heranwachsenden Fußballfans ganz maßgeblich.¹³⁰ Vor allem dann, wenn die KlientInnen davon ausgehen, die Orte der Jugendarbeit seien geschützte Räume, in denen ein vertrauensvolles Miteinander möglich ist.

6.3 Überwachung von SozialarbeiterInnen. Ein »vermittlungstaktischer Grundrechtseingriff«

»Spannungsfeld Fanarbeit« – unter diesem harmlos anmutenden Titel veranstaltete der bundesweite Träger des Leipziger Fanprojektes, die *Outlaw gGmbH*, zusammen mit den beiden großen Dachorganisationen der Fanprojekte – KOS und BAG – im April 2016 eine tagesaktuelle Pressekonferenz.¹³¹ Ein eher ungewöhnlicher Vorgang. Hintergrund waren Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft Dresden gegen Leipziger Fußballfans nach § 129 StGB wegen der »Bildung einer kriminellen Vereinigung«. Im Zuge eines fast vier Jahre andauernden Verfahrens wurde auch der Sozialarbeiter des Fanprojektes verdächtigt, Teil der Vereinigung gewesen zu sein, der unter anderem vorgeworfen wurde, Gewaltstraftaten begangen zu haben. Vor allem die Kommunikation, die Bereitstellung von Räumen, die Organisation von Diskussionsveranstaltungen und die gemeinsame Fahrt zu

¹²⁹ Interview mit Ronald Beć.

¹³⁰ BAG, Ermittlungsbehörden untergraben pädagogische Arbeit der Fanprojekte. Stellungnahme vom 9.12.2017, <<https://www.bag-fanprojekte.de/2017/12/09/ermittlungsbehoerden-untergraben-paedagogische-arbeit-der-fanprojekte/>>, verfügbar am 20.11.2020.

¹³¹ Outlaw gGmbH/KOS, Spannungsfeld Fanarbeit. Outlaw gGmbH und Koordinierungsstelle Fanprojekte beziehen Stellung, Pressegespräch vom 24.4.2017, <https://www.outlaw-ggmbh.de/blog/aktuellesnews/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=3131&cHash=2a2cb934c11eb99785c2a151976307a8>, verfügbar am 20.11.2020.

Fußballspielen nahmen die ErmittlerInnen zum Anlass, den Sozialarbeiter über drei Jahre als Verdächtigen zu führen.¹³²

Im Rahmen der Nachforschungen wurde etwa sein privates Telefon mehrere Monate überwacht, die Strafverfolgungsorgane observierten ihn und fertigten Personendossiers seines privaten Umfeldes an. Mehrere tausend Seiten Aktenmaterial sammelten sich an. Nicht nur Gespräche und Treffen mit KlientInnen wurden protokolliert, auch deutlich in den Professionsbereich fallende Kontakte zu RechtsanwältInnen, ÄrztInnen, ParlamentarierInnen, VertreterInnen der Presse – also genuin geschützten Berufsgruppen – fielen ins Überwachungsportfolio.¹³³ Nach mehrjährigen Ermittlungen wurde das Verfahren durch den Generalstaatsanwalt gegen alle Beschuldigten – auch den Mitarbeiter des Fanprojektes – eingestellt. Der Aufarbeitungsprozess zieht sich bis heute hin.¹³⁴

Gerichte stellten mittlerweile fest, dass die Überwachung der Telefonkommunikation rechtswidrig war. Das Sächsische Justizministerium und das ausführende Landeskriminalamt wurden für ihr Vorgehen sowohl parlamentarisch als auch öffentlich scharf kritisiert. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte problematisierte das Prozedere der Staatsanwaltschaft unter dem Aspekt des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.¹³⁵ Bis heute belasten die Ermittlungen das Arbeitsverhältnis zwischen den Institutionen der Sozialen Arbeit in der Stadt und den sächsischen Polizeibehörden. In einem offenen Brief, den BAG und KOS initiierten, forderten namhafte AkteurInnen der Sozialen Arbeit unter anderem »anzuerkennen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Jugendlichen und den Sozialarbeiter*innen der zentrale und unverzichtbare Kern für die Wirksamkeit aller erzieherischen Interventionen darstellt«.¹³⁶ Ganz explizit zielten die Unterzeichnenden dabei auf den »Schutz dieses besonderen Vertrauensverhältnisses, insbesondere durch Sicherheitsbehörden und Polizei«.¹³⁷

¹³² Johannes Kopp, Ausübung der Arbeit als Vorwurf, in: *taz* vom 24.4.2017, <<https://taz.de/Leipziger-Fanprojektmitarbeiter-im-Visier/!5399586/>>, verfügbar am 20.11.2020.

¹³³ Matthias Puppe, Abhörskandal. Leipziger Fußballfans samt Betreuer und Umfeld wurden überwacht, in: *LVZ-online* vom 25.4.2017, <<https://www.lvz.de/Leipzig/Polizeiticker/Polizeiticker-Leipzig/Abhoerskandal-Leipziger-Fussballfans-samt-Betreuer-wurden-jahrelang-abgehoeert>>, verfügbar am 20.11.2020.

¹³⁴ Fanprojekt Leipzig, Überwachung von Leipziger Fußballfans. Auch für das Fanprojekt eine Herausforderung (2018), <<https://www.fanprojekt-leipzig.de/ueberwachung-von-leipziger-fussballfans-auch-fuer-das-fanprojekt-eine-herausforderung/>>, verfügbar am 20.11.2020.

¹³⁵ Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Berichtszeitraum: 1. April 2017 bis 31. Dezember 2018, <https://www.saechdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/DSGVO/TB/Taetigkeitsbericht_2017_2018.pdf>, S. 26f., verfügbar am 20.11.2020.

¹³⁶ KOS/BAG, Offener Brief gegen die Kriminalisierung der Sozialen Arbeit mit Fußballfans, Dezember 2017, <https://kickers-fanprojekt.de/wp-content/uploads/2017/12/Gegen_die_Kriminalisierung_der_Sozialen_Arbeit_mit_Fussballfans.pdf>, verfügbar am 20.05.2020.

¹³⁷ Ebd.

7 Veränderungspotenziale. SozialarbeiterInnen: keine HelferInnen des Gerichts

Natürlich sind die eben skizzierten Vorgänge ein drastisches Beispiel. Gewiss existieren Fälle, in denen Ermittlungen mit Augenmaß und einem Wissen um die Besonderheiten des sozialarbeiterischen Gegenübers geführt werden. Grundsätzlich ist aber in der Fußballsozialarbeit eine Zunahme ähnlich gelagerter »Übergriffe« auf AkteurInnen und Orte des Berufsfeldes zu verzeichnen. Sie reichen von eher informellen Gesprächen, in denen der Ermittlungsdruck weitergegeben wird, über offizielle Vorladungen bis hin zu Hausdurchsuchungen und verdeckten Ermittlungen. Angesichts der rechtlichen Grundlagen stehen SozialarbeiterInnen immer vor dem gleichen Zwiespalt, denn »sie geraten bei solchen Maßnahmen regelmäßig in ein Dilemma: einerseits sind sie nach dem Sozialgesetzbuch verpflichtet, Daten von Jugendlichen zu schützen, andererseits kann sie jeder Richter zur Aussage gerade gegen ihre Klientinnen und Klienten zwingen«.¹³⁸

In Abwandlung des aus dem 1970er Jahren stammenden Zitats: »Das Jugendamt – der Helfer des Gerichts«,¹³⁹ möchte dieser Teil ganz konkrete Vorschläge diskutieren, die von einer gesetzlichen Vertrauensschutzgarantie über einen dienstrechtlichen Genehmigungsvorbehalt bis zur Anerkennung eines Rechts auf Zeugnisverweigerung reichen. Die Wege zum Ziel unterscheiden sich. Die Grundlage aller Ansätze ist jedoch die Anerkennung fundamentaler Veränderungen im Selbstbild der Profession.

7.1 Soziale Arbeit als eigenes Funktionssystem

Dass Soziale Arbeit, vor allem wenn sie in Grenzbereichen agiert, eine eigene Ideen- und Entwicklungsgeschichte besitzt, habe ich versucht, ausführlich darzustellen. Die Veränderungen und Präzisierungen im Professionsverständnis spielen hier eine große Rolle. Das Herausstellen eines eigenständigen Rahmens, die Bezugnahme auf die internationale Definition von Sozialer Arbeit, die selbstorganisierte und professionalisierte Ausbildung künftiger SozialarbeiterInnen sowie die fachlichen Standards und handlungsleitenden Arbeitsprinzipien haben viel dazu beigetragen, Sozialer Arbeit eine Art Alleinstellungsmerkmal, zumindest aber eine klare Form zu geben. Die schwammige Darstellung des Berufs, mit der das Bundesverfassungsgericht noch 1972 die fachlichen

¹³⁸ Lippmann, Pressemitteilung.

¹³⁹ Zit. nach: Thomas Trenczek, Vorbemerkung zu den §§ 50–52, in: Johannes Münder u.a. (Hg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. vollst. überarb. Auflage, Baden-Baden 2013, S. 500–511, hier S. 500f.

Defizite und staatlichen Abhängigkeitsverhältnisse herauszustellen vermochte, ist eigentlich obsolet.

Insbesondere in Fanprojekten – und in ähnlichen Feldern wie dem klassischen Streetwork, der Suchtberatung, in Aussteigerprogrammen oder bei den Varianten moderner akzeptierender Sozialarbeit – kann »nachhaltige sozialpädagogische Arbeit [...] nur dann funktionieren, wenn sie in einem geschützten Rahmen stattfindet. So entsteht aus Vertraulichkeit Vertrauen.«¹⁴⁰ Die Förderung von jungen KlientInnen bedarf der nachhaltigen Schaffung von Räumen für Widerspruch und Reflexion. »Die Stärkung von Potenzialen und Ressourcen, aber auch die kritische Auseinandersetzung mit Fehlverhalten erfordern ein hohes Maß an Sensibilität und Nähe.«¹⁴¹ Lebensweltorientierung, kritische Parteilichkeit, Beziehungsarbeit mit aufsuchendem Charakter, die Befähigung zur Mitbestimmung sowie Teilhabe und die grundsätzliche Akzeptanz des jugendkulturellen Lebensstils: All diese Elemente und Arbeitsprinzipien verdeutlichen das Maß an Professionalisierung, das in den letzten Jahrzehnten erreicht wurde.

Diese Professionalisierung mündet letztlich auch in ein eigenes Funktionssystem. Der Systemtheoretiker Niklas Luhmann verneinte seinerzeit den Schritt in die »funktionale Autonomie« für den Bereich sozialer Hilfe, der seines Erachtens in zu starker Abhängigkeit von Ressourcen des politischen und wirtschaftlichen Systems stehe.¹⁴² Mit dem Wissen der letzten drei Jahrzehnte ließe sich seine Einschätzung sicherlich revidieren. Zumindest hat der Aufsatz des Soziologen Dirk Baecker – *Soziale Hilfe als Funktionssystem der Gesellschaft* – ein wenig dazu beigetragen, Soziale Arbeit in ihrem Unabhängigkeitsanspruch und ihren Funktionen besser zu bestimmen. Auch er macht die positiv akzentuierten Selbstbeschreibungen der Profession stark und vermeidet ihre Überfrachtung mit Kontrollfunktionen. So habe »sich in der modernen Gesellschaft ein Funktionssystem der Sozialhilfe ausdifferenziert [...], das mittels des Codes von Helfen versus Nichthelfen Defizite kompensiert und in der Gesellschaft und stellvertretend für die Gesellschaft Inklusionsprobleme der Bevölkerung betreut.«¹⁴³ Mitnichten befindet sich Soziale Arbeit also noch im Stadium eines beruflichen Provisoriums, in dem versucht wird, das Gemeinwesen mit allerlei Varianten von Hilfe am Leben zu erhalten. Ihr Bezugspunkt ist nicht das Unmittelbare – also die konkrete individuelle Hilfestellung –, sondern vielmehr

¹⁴⁰ BAG, Fachliche Standards, S. 1.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Niklas Luhmann, Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen, in: Hans-Uwe Otto/Siegfried Schneider (Hg.) *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit*, Bd. 1, Neuwied/Berlin 1973, S. 21–43, hier S. 34.

¹⁴³ Dirk Baecker, Soziale Hilfe als Funktionssystem der Gesellschaft, in: *Zeitschrift für Soziologie* 23 (1994), H. 2, S. 93–110, hier S. 93.

die Idee und das (politische) Ziel gesellschaftlicher Veränderung.¹⁴⁴ Dieser Impuls hat sich weitestgehend vom rein moralischen Argument verabschiedet. Soziale Arbeit tritt stattdessen mit eigener Berufsethik, eigenem Berufsverband und orientiert an der Idee der Menschenrechte selbstbewusst für die eigene Profession wie die eigene Klientel ein.

7.2 Die Gesellschaft als Adressatin. Oder: Der gesellschaftliche Wert Sozialer Arbeit

Eine Beschreibung des Funktionssystems Soziale Arbeit mit distanzierendem Blick kommt nicht umhin, ihre gesellschaftliche Eingebundenheit zu erklären.

»Das Entdecken von Unterschieden und Gemeinsamkeiten zwischen »alter« und »neuer« Kritik [an Sozialarbeit, SK], trägt dazu bei, ein auf gegenwärtige Verhältnisse bezogenes Selbstverständnis Sozialer Arbeit zu schärfen.«¹⁴⁵

Laut dem Soziologen Walter Hollstein ist Soziale Arbeit ohne eine (materialistische) ökonomische Analyse der Gesellschaft kaum einzuordnen. Vor allem die Kenntnis über die kapitalistischen Produktionsbedingungen, ihre ständige Erneuerung und Weiterentwicklung, und die daraus resultierenden Fragen und Probleme in Bezug auf das gleichberechtigte Zusammenleben sind hier zentral. Hollstein betont die »gesellschaftlichen Tatsächlichkeiten«¹⁴⁶ und konfrontiert den sozialarbeiterischen Hilfebegriff mit den Auswirkungen sich zuspitzender ökonomischer Verhältnisse. Soziale Arbeit sei immer eine »Vermittlerin zwischen den negativen Auswirkungen gesellschaftlicher Veränderungen, die sich aus dem kapitalistischen System ergeben und den Menschen, die davon betroffen sind«.¹⁴⁷

Was heute vielleicht ein wenig vulgärmarxistisch erscheint, bildete seinerzeit einen wichtigen Baustein in der Entwicklung der Profession zu einem politisch-theoretischen Akteur. Denn Soziale Arbeit agiert nicht frei von gesellschaftlichen Einflüssen, im Gegenteil: Sie hat möglicherweise sogar eine »herrschaftssichernde Funktion« und agiert als »Agentur der sozialen Kontrolle«.¹⁴⁸ Für die heutige Selbstreflexion der Profession mag das banal klingen, in 1970er Jahren galten die Theoreme Hollsteins als fundamental für das

¹⁴⁴ Ebd., S. 95ff.

¹⁴⁵ Meike Hartmann/Kerstin Herzog, Gedanken zur Funktion Sozialer Arbeit. Auf dem Weg zu einem kritischen Selbstverständnis – inspiriert von Walter Hollstein (1973/1980), in: *Soziale Passagen* 5 (2013), H. 2, S. 267–283, hier S. 267.

¹⁴⁶ Walter Hollstein, Hilfe und Kapital. Zur Funktionsbestimmung der Sozialarbeit, in: Ders./Marianne Meinhold (Hg.), *Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen*, Frankfurt/Main 1973, S. 167–207, hier S. 170.

¹⁴⁷ Hartmann/Herzig, Gedanken, S. 270.

¹⁴⁸ Hollstein, Hilfe, S. 190.

Selbstverständnis Sozialer Arbeit. Seine Anregungen wurden in den darauffolgenden Jahren vielfältig diskutiert. Denn nicht jedes Verhalten oder Tun in der Sozialen Arbeit ist automatisch staatstragend und dient nur zur Milderung ökonomischer Missstände. Sowohl die vereinheitlichende Rede von *der* Sozialen Arbeit als auch ihre prinzipielle Beschaffenheit als »Machtstruktur« werden heute differenzierter betrachtet. So kann der Hilfebegriff etwa widerständig und kontrovers gedacht werden. Feministische, auf Differenz abzielende oder auf Gedächtnisorte ausgerichtete Ansätze entwickeln heute die Machtperspektive Sozialer Arbeit weiter. Der eigenen Professionsgeschichte kommt dabei immer mehr die Rolle zu, das Arbeitsfeld neu zu denken und in der Praxis weiterzubringen. Denn die Geschichte Sozialer Arbeit zeichnet »sich dadurch aus, dass sie historisch trotz ihrer Normalisierungs- und Kontrollfunktion soziale Konflikte thematisierte und auf Ungleichheitsverhältnisse als strukturierende[s] gesellschaftliches Prinzip hinweisen konnte«. ¹⁴⁹

Soziale Arbeit hinterfragt sich also permanent selbst und bietet damit vielleicht das entscheidende Merkmal, um als eigenständige Profession – die sich im alltäglichen Arbeitsprozess reflektiert und wahrnimmt, den Blick auf Alternativen richtet, die Positionen der AdressatInnen vertritt und die eigenen »Herrschaftsstrukturen« problematisiert – ernst genommen zu werden.

7.3 (Um)Wege zu einem Zeugnisverweigerungsrecht für SozialarbeiterInnen

Müsste also das Bundesverfassungsgericht heute darüber befinden, ob die Profession der Sozialen Arbeit zu großen Teilen oder in bestimmten Arbeitsfeldern besondere Rechte in Bezug auf vertrauliche Kenntnisse ihrer KlientInnen genießen sollte, wie würde es entscheiden? Es lohnt sich auf jeden Fall zu spekulieren, denn die Ausgangslage zu 1972 hat sich grundlegend geändert.

Damals argumentierten Justiz und Politik: Sozialer Arbeit würden die berufsethischen Grundvoraussetzungen fehlen, es mangle an berufsrechtlichen Verregelungen und vor allem an einer klaren und einheitlichen Ausbildung. Zudem sei die Frage des Mandates deutlich: Soziale Arbeit agiere in erster Linie auf der Grundlage eines staatlichen Mandats. Das kommunale Prinzip der Fürsorge lasse gar keine anderen Schlüsse zu. ¹⁵⁰ Alle angemahnten Defizite konnten mittlerweile behoben werden und selbst der letzte Aspekt stellt sich grundlegend anders dar, denn momentan »dürften ca. 93 % der

¹⁴⁹ Hartmann/Herzig, Gedanken, S. 281.

¹⁵⁰ Michael Leinenbach, Zeugnisverweigerungsrecht aus dem Dornröschenschlaf wachgeküsst, in: DBSH (Hg.), *Zeugnisverweigerungsrecht*, Ens Dorf (Saar) 2019, S. 8–23, hier S. 14.

akademisch ausgebildeten Sozialarbeiter*innen bei der freien Wohlfahrtspflege und/oder außerhalb einer auch kontrollierenden staatlichen Beauftragung tätig sein«.¹⁵¹

Kehren wir ins Mikrofeld der Fansozialarbeit zurück, geht es also um folgende Frage: Können AkteurInnen der Profession von Staats wegen gezwungen werden, Wissen und Informationen, die innerhalb eines starken Vertrauensverhältnisses von KlientInnen offenbart wurden, an Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, und wenn ja: in welcher Form? In den letzten Jahren erfolgten juristische Verschärfungen der Aussageverweigerungsrechte, mit dem Ziel der effektiven und praxistauglichen Ausgestaltung von Strafverfahren.¹⁵² Derzeit ist dieser Zwang zur Aussage also nicht nur formaljuristisch möglich, er gehört zur Realität des Berufsalltags. Nahezu jede/r MitarbeiterIn eines Fanprojektes kennt den alltäglichen Druck, den Exekutivorgane auf die AkteurInnen der Profession ausüben. Manchen SozialarbeiterInnen wurden gar Ordnungsgelder angedroht, sollten sie der Aussagepflicht nicht nachkommen. In einigen Fällen reicht die sicherheitspolitische und ermittlungstaktische »Übergriffigkeit« bis in private Lebensbereiche, wenn etwa MitarbeiterInnen selbst zum Ermittlungsgegenstand werden.¹⁵³

Arbeitgeber und Träger reagieren oftmals überfordert, zumindest in den letzten Jahren hat sich aber eine Unterstützungspraxis etabliert, in der Betroffene neben einer fachlichen und arbeitsrechtlichen Unterstützung auch einen ZeugInnenbeistand gestellt bekommen. Einige Arbeitgeber haben zum Schutz ihrer MitarbeiterInnen im Arbeitsvertrag vermerkt, dass diese nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Trägers vor Staatsanwaltschaften und Gerichten aussagen dürfen. Der *Paritätische Wohlfahrtsverband*, einer der größten Dachverbände der freien Wohlfahrtspflege, hat 2019 in einem offenen Brief an das Bundesjustizministerium die fehlende »längst überfällige Auseinandersetzung mit der Frage des Zeugnisverweigerungsrechts in der sozialen Arbeit und die Neuregelung des § 53 StPO« kritisiert, zumal sich, wie es weiter heißt, »die soziale Arbeit seit den 70iger [sic] Jahren hin zu einem von fachlichen Standards geprägten Arbeitsfeld entwickelt hat. [...] Ohne den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen, die den Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Arbeit gegeben werden, ist die funktionsgerechte Tätigkeit der Beratungs- und Unterstützungsstellen nicht möglich.«¹⁵⁴

¹⁵¹ Ebd., S. 20.

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Gabriel, Fanprojekte, S. 10.

¹⁵⁴ Der Paritätische Wohlfahrtsverband/Gesamtverband, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens Zeugnisverweigerungsrecht § 53 StPO. Geltungsbereich überprüfen und ergänzen, Offener Brief vom 26.9.2019, <[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/38d5899526b571bac12584a2003df7b8/\\$FILE/paritaet_stellungnahme_modernisierung_strafverfahren_%20ZVR.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/38d5899526b571bac12584a2003df7b8/$FILE/paritaet_stellungnahme_modernisierung_strafverfahren_%20ZVR.pdf)>, S. 1, verfügbar am 20.12.2020.

Im Januar 2020 haben sich die größten Berufsverbände der betroffenen Arbeitsfelder – unter anderem DBSH, KOS, die *Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork* und der *Arbeitskreis Opferhilfen in Deutschland* – zu einem »Bündnis für Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit« zusammengeschlossen. Im Gründungspapier heißt es:

»Praktiker*innen und Berufsverbände sehen seit Jahrzehnten die Notwendigkeit der Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter*innen. [...] Schon in Kommentierungen zum SGB VIII wird unterstrichen, dass das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht ein Rudiment aus Zeiten sei, »in der das Jugendamt noch als Helfer des Gerichts« angesehen wurde.«¹⁵⁵

Und auch der *Wissenschaftliche Dienst im Deutschen Bundestag* diskutiert in einer Zuarbeit die Rechtslage mitsamt den Spielräumen für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit. Hier wird vor allem auf die verfassungsrechtlichen Momente im Zuge einer Gesetzesänderung reagiert und deshalb vorsichtiger argumentiert. Der Wissenschaftliche Dienst präferiert daher keine Ad-hoc-Änderung, weil die Soziale Arbeit nach wie vor ein sehr breites und vielfältiges Feld sei. Er fordert aber einen differenzierten Blick, der durchaus zu dem Schluss kommen könne, dass »die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für bestimmte Konstellationen der sozialen Arbeit rechtlich möglich« sei.¹⁵⁶

Den größten und mutigsten Schritt zur Veränderung der Gesetzeslage gehen allerdings Titus Simon und Peter Schruth in ihrem *Rechtsgutachten zum Strafprozessualen Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts*. Dort bemängeln sie, dass sich die Soziale Arbeit seit Jahrzehnten der Straftataufklärung weitgehend unterordnen muss, ohne dass die veränderten Bedarfslagen und das modernisierte Berufsverständnis reflektiert würden.¹⁵⁷ Die komplette Ausgrenzung des Berufsfeldes zur Wahrung der rechtsstaatlichen Interessen sei nicht nur ungerechtfertigt, sondern auch unsachgemäß. Bei angemessener Gewichtung der Interessenlagen – der Projektträger, der Allgemeinheit und der Einzelnen – sei ein Mangel an zeitgemäßer Einordnung zu konstatieren. Vor allem dann, wenn man die Hilfesuchenden als Subjekte wahrnehme, deren Probleme im Rahmen des geschützten Vertrauensverhältnisses ausschließlich im Hilfeprozess zu beurteilen seien.¹⁵⁸

¹⁵⁵ Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit, Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit gegründet, Pressemitteilung vom 28.1.2020, <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Profession/Zeugnisverweigerungsrecht/20200212_Pressemitteilung_Gründung_BfZ.pdf>, S. 1, verfügbar am 14.12.2020.

¹⁵⁶ Wissenschaftlicher Dienst im Deutschen Bundestag, Zeugnisverweigerungsrecht im Bereich der sozialen Arbeit? Geltende Rechtslage und Spielraum des Gesetzgebers, <<https://www.bundestag.de/resource/blob/695222/33c8c6f4c363e1aebfb0b5dca437183a/WD-7-034-20-pdf-data.pdf>>, S. 9, verfügbar am 20.11.2020.

¹⁵⁷ Schruth/Simon, Strafprozessualer Reformbedarf, S. 66.

¹⁵⁸ Ebd., S. 67.

Das Rechtsgutachten macht konkrete Reformvorschläge und empfiehlt, das Zeugnisverweigerungsrecht zumindest auf Teilbereiche der Sozialen Arbeit auszudehnen. Möglicherweise wäre ein *trägerspezifisches Recht auf Zeugnisverweigerung* ein sinnvoller Zwischenschritt, bevor weitere Bereiche der Sozialen Arbeit eingeschlossen werden könnten. Ein *dienstrechtlicher Genehmigungsvorbehalt* durch den Träger oder ein trägerspezifisches Antragsverfahren zur Erlangung eines Rechts auf Schweigen wären andere pragmatische Varianten, die Simon und Schruth in Erwägung ziehen. Dann wäre der § 53 StPO etwa mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

»Nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe können zur Anerkennung eines Rechts auf Zeugnisverweigerung ihrer Beschäftigten in der aufsuchenden Sozialarbeit einen Antrag an das am Sitz des Trägers zuständige Verwaltungsgericht stellen. Eine Anerkennung eines Rechts zur Zeugnisverweigerung erhalten antragsberechtigten [sic] Träger, wenn sie

- ihre Beschäftigung im Arbeitsfeld der aufsuchenden Sozialarbeit nachweisen,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter *innen in diesem Arbeitsfeld beschäftigen,
- darlegen, auf welche Weise ein erheblicher Vertrauensverlust in der Beratungsarbeit ohne ein von der Antragskommission bewilligtes ZVR zu befürchten ist.«¹⁵⁹

Unterstützt wird diese Argumentation von Thomas Schumacher, der dem gesellschaftlichen Interesse nach einer funktionierenden Rechtspflege und Verfolgung von Straftaten das gesellschaftliche Interesse einer funktionierenden Sozialen Arbeit entgegen-, oder besser: zur Seite stellt. Er sieht dabei nicht nur »ein herausragendes gesellschaftliches Interesse am Sozialarbeitsberuf, ganz analog zu dem an der beruflichen Arbeit von Ärzt_innen, Anwalt_innen und auch Geistlichen«, sondern betont, dass »die Profession ihren Wert *für* die Gesellschaft deutlich macht; dass sie plausibel darlegt, nicht anders als für das Gemeinwesen zu agieren, auch dort, wo sie kritisch Strukturveränderung anmahnt und Partei für Zielgruppen ergreift«.¹⁶⁰ In dieser Argumentation – also der konstruktiven Kooperation und Vereinbarung zwischen Staat und Zivilgesellschaft – liegt vielleicht eine der größten Stärken, eben weil sie deutlich macht, wie antiquiert die Einordnung der Sozialen Arbeit anno 1972 ist.

¹⁵⁹ Ebd. S. 64f.

¹⁶⁰ Schumacher, Forderung, S. 41f.

8 Ein kleiner, optimistischer Ausblick. Zwischen Profilschärfung und berufsethischer Selbstbehauptung

Diese Arbeit versuchte darzustellen, wie wichtig die Etablierung eines verbindlichen Zeugnisverweigerungsrechts für aktuelle Berufsfelder der Sozialen Arbeit ist. Der Leidensdruck von MitarbeiterInnen sowie Trägern ist insbesondere in den Zweigen hoch, in denen Sozialarbeit in Grenzbereichen agiert, wo Beziehungsarbeit immer auch etwas mit dem Wissen über Delinquenz, Gesetzesüberschreitungen oder gar Straftaten zu tun hat, oder wo die aufsuchende Tätigkeit Gefahr läuft, selbst in den Fokus strafrechtlicher Ermittlungen zu geraten. In den sechzig landesweiten Fußballfanprojekten ist die Situation außerordentlich zugespitzt, hier wägen SozialarbeiterInnen an fast jedem Wochenende ab, in welchem Maße und in welcher Form sie mit ihren KlientInnen kommunizieren. Sie stehen – wenngleich eine eher marginale Gruppe präsentierend – stellvertretend für ein ganzes Berufsfeld, weil sie in ihren Arbeitszusammenhängen sehr regelmäßig in Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden kommen. Dieser Handlungsrahmen charakterisiert die Soziale Arbeit mit Fußballfans in exemplarischer Art und Weise.

Vor allem ein gut vorbereitetes Bündnis aus Wissenschaft, Praxis und Verbänden hat in den letzten Jahren die Diskussionen um ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit deutlich vorangebracht: nicht nur realpolitisch, sondern auch professionstheoretisch. Denn hier liegt – das sollte diese Arbeit verdeutlichen – vielleicht der wichtigste Knackpunkt für langersehnte Reformprozesse. Selbstverständlich kommt man dabei nicht am »Rechtsdiskurs« vorbei. Den Schwerpunkt dieser Arbeit bildete aber der Versuch, aus einer berufsethischen und berufspraktischen Perspektive – also letztlich der Veränderung gesellschaftlicher Bedingungen und einem Wandel im Berufsstand der Sozialen Arbeit selbst – Reformnotwendigkeit und Veränderungspotenzial zu diskutieren. Es ging nicht um die Frage, ob das Zeugnisverweigerungsrecht »zeitgemäß« ist, sondern viel eher um eine Zuspitzung: Soziale Arbeit in Grenzbereichen ist eine Crossoverdisziplin, die auf hohem Niveau versucht, soziale und gesellschaftliche Zu- und Missstände zu verändern. Dafür benötigt es nicht mehr Einengung sondern mehr Anerkennung und Spielräume.

Nicht zuletzt weil rechtspolitische Paradigmen sehr schwerfälligen Veränderungsdynamiken unterliegen, müssen sie breit diskutiert werden. Dies kann nicht allein im Gerichts- oder Hörsaal passieren. Wer den Diskurs über das Zeugnisverweigerungsrecht also nicht moralisieren, politisieren noch verrechtlichen will, hätte vor allem einen aufgeklärten öffentlichen Streit zu führen. *Vier* Ebenen wären dabei

wichtig.¹⁶¹ *Erstens*: Über Bemühungen im Arbeits- und Dienstrecht gilt es, die berufliche Schweigepflicht, die Aspekte des Vertrauensschutzes und den Sozialdatenschutz zu stärken. *Zweitens* sollten über Berufsverbände und gewerkschaftliche Vertretungen berufspolitische Initiativen gestartet und etabliert werden, die auf die Ausweitung des Vertrauensschutzes drängen. Rechtspolitische Impulse, die darauf zielen, die Gruppe der »Berufsgheimnisträger« nach § 53 StPO zu erweitern, sind der *dritte* Aspekt. Hier geht es insbesondere um SozialarbeiterInnen aus Fanprojekten, der klassischen Streetwork oder Opferberatungsstellen. Und *viertens* wäre ein wichtiges Ziel, die parlamentarischen InteressenvertreterInnen auf die Thematik aufmerksam zu machen. Die rechtspolitischen Veränderungsanstöße gehören auch in Sozial- und Justizministerien, Jugendausschüsse sowie landes- und bundespolitische Gremien.

Im Rahmen dieser Arbeit war mir wichtig, deutlich zu machen, dass sich das »berufliche Verständnis« der Sozialen Arbeit entscheidend weiterentwickelt hat. Gerade der Anspruch an die Profession, den eigenen Handlungsrahmen und seine gesellschaftlichen Bezüge selbständig definieren und deuten zu können, zeugt von dieser Präzisierung des Berufsbildes.¹⁶² Soziale Arbeit grenzt sich daher – wenn auch mit unterschiedlicher Vehemenz – von der These ab, sie sei bloßer »Umsetzungsgehilfe staatlicher Ordnungsbehörden«.¹⁶³ Stattdessen produziert und reflektiert sie ihren eigenen Werterahmen: Soziale Arbeit ist Menschenrechtsprofession, sie hat ein vielfältiges Mandat, eine eigene Berufsethik und sieht sich dem Subjekt verpflichtet, das sensible Hilfe erwartet und benötigt. Dabei unternimmt sie es, die eigenen pädagogischen Methoden und Ansätze permanente zu reflektieren. Eben weil Soziale Arbeit also *wertvoll* ist, wäre es wichtig, ihre Handlungsautonomie anzuerkennen. Daher ist Thomas Schumacher zuzustimmen, wenn er das gesellschaftliche Interesse am Schutzraum für den SozialarbeiterInnenberuf wie folgt beschreibt:

»Soziale Arbeit, die darzulegen weiß, dass ihr Dienst am Gemeinwesen die staatliche Fürsorgepflicht nicht in Frage stellt, sondern funktional erfüllt; Soziale Arbeit, die sich den Schutzauftrag des Staates angelegen [sein] macht und ihn auszulegen weiß, braucht ein Recht gegen diesen Staat dort, wo er von ihr verlangt, die Arbeit, die ihm nützt, aufzugeben.«¹⁶⁴

¹⁶¹ So Titus Simon in seinem Vortrag *Die Arbeit in Fanprojekten – nein, die gänzliche Sozialarbeit! – benötigt ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht* im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork im Januar 2018 in Fulda.

¹⁶² Michael Leinenbach, Vorwort, S. 5f.

¹⁶³ Ebd., S. 3.

¹⁶⁴ Schumacher, Forderung, S. 41.

Diese professionsspezifische wie sozialpolitische Weiterentwicklung und – um in der Sprache Fußballs zu bleiben – der Ausbau vom Halb- zum Vollprofitum, begründen das Argument für die Aufnahme der Profession in die Reihe der sogenannten BerufsheimnisträgerInnen.

9 Literaturverzeichnis

Gesetze und Urteile

Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 19.7.1972, 2 BvL 7/71, in: BVerfGE 33, 367.

Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Berufsgeheimnistägern im Strafprozessrecht, BR-Drs. 99/12, 1, zu StPO § 53.

Sozialgesetzbuch I vom 11.12.1975 in der Fassung vom 12. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1248, 1255).

Strafgesetzbuch vom 15.5.1871 in der Fassung vom 30. November 2020 (BGBl. I, S. 2600).

Strafprozessordnung vom .2.1877 in der Fassung vom 24. August 2017 (BGBl. I. S. 3202).

Strafprozessordnung vom 1.2.1877 in der Fassung vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2678, 2681).

Interviews und Vorträge

Interview mit Ronald Beć (Fanprojekt Dresden), <<https://www.dynamo-dresden.de/mediathek/dynamogespraech/kreisel-interview-mit-ronald-bec/mediathek-suchtyp/interview.html>>, verfügbar am 15.12.2020.

Schumacher, Thomas, *Profession und ihr Verständnis*, Symposiumsvortrag beim 5. Berufskongress Soziale Arbeit des DBSH im Oktober 2018 in Berlin.

Simon, Titus, *Die Arbeit in Fanprojekten – nein, die gänzliche Sozialarbeit! – benötigt ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht*, Vortrag gehalten im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork im Januar 2018 in Fulda.

»Sozialarbeiter brauchen Zeugnisverweigerungsrecht«, Interview mit Fanprojektleiter Volker Korenzig, <<https://stja.de/angebot/das-recht-auf-zeugnisverweigerung-in-der-sozialen-arbeit/>>, verfügbar am 20.11.2020.

Sonstige Literatur

Anhorn, Roland, Jugend – Abweichung – Drogen. Zur Konstruktion eines sozialen Problems, in: Frank Bettinger/Cornelia Mansfeld/Mechthild M. Jansen (Hg.), *Gefährdete Jugendliche? – Jugend, Kriminalität und der Ruf nach Strafe*, Wiesbaden 2002, S. 47–74.

—, Von der Gefährlichkeit zum Risiko. Zur Genealogie der Lebensphase »Jugend« als soziales Problem, in: Bernd Dollinger/Hans Schmidt-Semisch (Hg.), *Handbuch Jugendkriminalität*, Wiesbaden 2010, S. 23–42.

Arnold, Susan, *Vertrauen als Konstrukt. Sozialarbeiter und Klient in Beziehung*, Leipzig 2009.

Baecker, Dirk, Soziale Hilfe als Funktionssystem der Gesellschaft, in: *Zeitschrift für Soziologie* 23 (1994), H. 2, S. 93–110.

Bettinger, Frank, Wider die Unterordnung Sozialer Arbeit unter die Logiken des Jugendstrafrechts, in: Marcus Hußmann/Björn Redmann (Hg.), *Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe*, Weinheim/München 2015, S. 144–180.

Böhnisch Lothar/Lösch, Hans, Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine gesellschaftliche Determination, in: Thomas Olk/Hans-Uwe Otto (Hg.), *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit*, Bd. 2, Neuwied 1973, S. 21–40.

Böhnisch, Lothar/Schröer, Wolfgang, *Soziale Arbeit. Eine problemorientierte Einführung*, Bad Heilbrunn 2013.

Bröckling, Ulrich, Vorbeugen ist besser ... Zur Soziologie der Prävention, in: *Behemoth. A Journal on Civilization* 1 (2008), H. 1, S. 38–48.

- Brumlik, Micha, *Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*, Hamburg 2007.
- Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit, Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit gegründet, Pressemitteilung vom 28.1.2020, <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Profession/Zugnisverweigerungsrecht/20200212_Pressemitteilung_Gründung_BfZ.pdf>, verfügbar am 14.12.2020.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte, Ermittlungsbehörden untergraben pädagogische Arbeit der Fanprojekte. Stellungnahme vom 9.12.2017, <<https://www.bag-fanprojekte.de/2017/12/09/ermittlungsbehoerden-untergraben-paedagogische-arbeit-der-fanprojekte/>>, verfügbar am 20.11.2020.
- , Fachliche Standards der Sozialen Arbeit mit jungen Menschen im Partizipationsfeld Fußball, Januar 2020, <<https://www.bag-fanprojekte.de/ueber-uns/fachliche-standards/>>, verfügbar am 4.12.2020.
- Busch, Ralf, Fußball und Fansozialarbeit. Entwicklung, Selbstverständnis und Bedeutung der sozialpädagogischen Arbeit der Fanprojekte, in: *Soziale Arbeit. Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete* 67 (2017), H. 8, S. 312–318.
- Cornel, Heinz, *Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht*, hg. vom Sozialpädagogischen Institut Berlin (Infoblatt der Clearingstelle, Nr. 1), Berlin 1998.
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband/Gesamtverband, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens Zeugnisverweigerungsrecht § 53 StPO. Geltungsbereich überprüfen und ergänzen, Offener Brief vom 26.9.2019, <[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/38d5899526b571bac12584a2003df7b8/\\$FILE/paritaet_stellungnahme_modernisierung_strafverfahren_%20ZVR.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/38d5899526b571bac12584a2003df7b8/$FILE/paritaet_stellungnahme_modernisierung_strafverfahren_%20ZVR.pdf)>, verfügbar am 20.12.2020.
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V., Grundsatzprogramm vom 20./21.11.1998, <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Grundsatzprogramm.Vorstellungsklein_01.pdf>, verfügbar am 15.12.2020.
- , Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte, in: *Forum Sozial* 20 (2014), H. 4, S. 7–43.
- , Ethik in der Sozialen Arbeit, <<https://www.dbsh.de/profession/berufsethik.html>>, verfügbar am 14.12.2020.
- Düring, Diana, Vertrauensbrüche in sozialpädagogischen Kontexten. Eine Perspektive auf die institutionellen Bedingungen, in: Sandra Tiefel/Maren Zeller (Hg.), *Vertrauensprozesse in der Sozialen Arbeit*, Baltmannweiler 2012, S. 107–122.
- Ernst, Stephanie/Höynck, Theresia, Zeugnisverweigerungsrecht der Jugendhilfe im Strafverfahren, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 29 (2018), H. 3, S. 228–234.
- Fabel-Lamla Melanie/Tiefel, Sandra/Zeller, Maren, Vertrauen und Profession, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 58 (2012), H. 6, S. 799–811.
- Fanprojekt Leipzig, Überwachung von Leipziger Fußballfans. Auch für das Fanprojekt eine Herausforderung (2018), <<https://www.fanprojekt-leipzig.de/ueberwachung-von-leipziger-fussballfans-auch-fuer-das-fanprojekt-eine-herausforderung/>>, verfügbar am 20.11.2020.
- Farin, Klaus, Über die Jugend und andere Krankheiten, in: Koordinierungsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend (Hg.), *Fanarbeit 2.0. Zukünftige Herausforderungen für die pädagogische Arbeit mit Fußballfans*, Frankfurt/Main 2016, S. 41–51.
- Fieseler, Gerhard, Recht und Soziale Arbeit. Eine Grundlegung, in: *Sozial Extra* 28 (2004), H. 11, S. 6–17.
- Fischer, Markus/Sauer, Jürgen/Wabnitz, Reinhard J., *Grundkurs Berufsrecht für die Soziale Arbeit*, Stuttgart/München, 2019.

- Füssenhäuser, Cornelia, Lebensweltorientierung in der Sozialen Arbeit, in: Bernd Dollinger/Jürgen Raithel (Hg.), *Aktivierende Sozialpädagogik. Ein kritisches Glossar*, Wiesbaden 2006, S. 127–144.
- Gabler, Jonas, *Die Ultras. Fußballfans und Fußballkulturen in Deutschland*, Köln 2010.
- Gabriel, Michael, Fußballfans sind keine Verbrecher!? Das schwierige Verhältnis zwischen Polizei und Fanprojekten, in: Kurt Möller (Hg.), *Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit*, Weinheim/München 2010, S. 47–55.
- , Die Fanprojekte. Sachstand und Herausforderungen, in: Koordinierungsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend (Hg.), *Fanprojekte 2020. Die Soziale Arbeit mit Fußballfans*, Frankfurt/Main 2020, S. 8–13.
- Gabriel, Michael/Goll, Volker, Die Ultras. Zukunftsperspektiven einer jugendlichen Subkultur, in: Martin Thein/Jannis Linkelmann (Hg.), *Ultras im Abseits? Porträt einer verwegenen Fankultur*, Hildesheim 2012, S. 256–269.
- Gabriel, Michael/Zeyn, Julia, Die unabhängigen Fanprojekte, in: *Sozial Extra* 43 (2019), H. 1, S. 27–32.
- Grohmann, Georg, Zur Zusammenarbeit von Mobiler Jugendarbeit und Polizei – Voraussetzungen, Möglichkeiten, Grenzen, in: Frank Dölker/Stefan Gillich (Hrsg.), *Streetwork im Widerspruch. Handeln im Spannungsfeld von Kriminalisierung und Prävention*, Gründau-Rothenbergen 2009, S. 124–145.
- Gumbrecht, Hans Ulrich, *Crowds. Das Stadion als Ritual von Intensität*, Frankfurt/Main 2020.
- Hartmann, Meike/Herzog, Kerstin, Gedanken zur Funktion Sozialer Arbeit. Auf dem Weg zu einem kritischen Selbstverständnis – inspiriert von Walter Hollstein (1973/1980), in: *Soziale Passagen* 5 (2013), H. 2, S. 267–283.
- Hollstein, Walter, Hilfe und Kapital. Zur Funktionsbestimmung der Sozialarbeit, in: Ders./Marianne Meinhold (Hg.), *Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen*, Frankfurt/Main 1973, S. 167–207.
- International Federation of Social Workers/International Association of Schools of Social Work, Ethics in Social Work, Statement of Principles, <https://www.ethikdiskurs.de/fileadmin/user_upload/ethikdiskurs/Themen/Berufsethik/Soziale_Arbeit/IASW_Kodex_Englisch_Deutsch2004.pdf>, verfügbar am 14.12.2020.
- Kessler, Stefanie/Mensching, Anja, Soziale Arbeit als Verhältnisarbeit, in: *Forum Kriminalprävention* 19 (2019), H. 4, S. 9–13.
- Klose, Andreas, Soziales Handeln zwischen Kriminalisierung und Prävention. Streetwork/Mobile Jugendarbeit »auf schwerer See«, in: Frank Dölker/Stefan Gillich (Hg.), *Streetwork im Widerspruch. Handeln im Spannungsfeld von Kriminalisierung und Prävention*, Gründau-Rothenbergen 2009, S. 24–38.
- , 25 Jahre Gewaltprävention im Fußball. Gewalt im Sport am Beispiel Fußball, in: Stephan Voß/Erich Marks (Hg.), *Internetdokumentation des Symposiums »25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven«*, Berlin 2016, <<https://www.gewaltpraevention.info/nano.cms/dokumentation>>, verfügbar am 12.12.2020.
- Knobloch, Tobias, *Vor die Lage kommen. Predictive Policing in Deutschland. Chancen und Gefahren datenanalytischer Prognosetechnik und Empfehlungen für den Einsatz in der Polizeiarbeit*, Berlin/Gütersloh 2018.
- Köhler, Fabian, Die letzten Revolutionäre, in: *Zeit-Online* vom 24.6.2015, <<http://www.zeit.de/sport/2015-06/fussball-aegypten-ultras-politik>>, verfügbar am 12.12.2020.
- Koordinierungsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend, *Fanprojekte 2000. Die soziale Arbeit mit Fußballfans in Deutschland*, Frankfurt/Main 2000.
- Koordinierungsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend/Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte, Offener Brief gegen die Kriminalisierung der Sozialen Arbeit mit Fußballfans, Jena und Frankfurt 2017, <<https://kickers-fanprojekt.de/wp-content/uploads/2017/12/>>

- Gegen_die_Kriminalisierung_der_Sozialen_Arbeit_mit_Fussballfans.pdf>, verfügbar am 20.05.2020.
- Koordinierungsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend/Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V./Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork und Mobile Jugendarbeit/Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte, Resolution der Fachtagung »Fast im Knast«. Für ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit!, <https://stja.de/wp-content/uploads/2019/03/Resolution_Zur-Notwendigkeit-eines-Zeugnisverweigerungsrechts-in-der-Sozialen-Arbeit.pdf>, verfügbar am 22.12.2020.
- Kopp, Johannes, Ausübung der Arbeit als Vorwurf, in: *taz* vom 24.4.2017, <<https://taz.de/Leipziger-Fanprojektmitarbeiter-im-Visier!/5399586/>>, verfügbar am 20.11.2020.
- Labonté-Roset, Christine, Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, Vortrag auf der Tagung »Schön deutsch? Zivilgesellschaftliche Ansätze in der Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit« am 15.4.2016 in Dresden, <https://www.weiterdenken.de/sites/default/files/uploads/2016/05/vortrag_labonte-roset.pdf>, verfügbar am 14.12.2020.
- Leinenbach, Michael, Vorwort, in: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hg.), *Zeugnisverweigerungsrecht*, Ens Dorf (Saar) 2019, S. 3–7.
- , Zeugnisverweigerungsrecht aus dem Dornröschenschlaf wachgeküsst, in: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hg.), *Zeugnisverweigerungsrecht*, Ens Dorf (Saar), S. 8–23.
- Lippmann, Valentin, Pressemitteilung zum Plenumsantrag vom 9.4.2019: Zeugnisverweigerungsrecht für Fansozialarbeit und weitere staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, <<https://valentinlippmann.de/beitrag/plenumsantrag-zeugnisverweigerungsrecht-fuer-fansozialarbeit-und-weitere-staatlich-erkannte-sozialarbeiterinnen-und-sozialarbeiter/>>, verfügbar am 12.12.2020.
- Luhmann, Niklas, Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen, in: Hans-Uwe Otto/Siegfried Schneider (Hg.) *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit*, Bd. 1, Neuwied/Berlin 1973, S. 21–43.
- Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit, Nationales Konzept Sport und Sicherheit (Fortschreibung 2012), <https://www.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/materialien/NKSS/nkss_konzept2012.pdf>, verfügbar am 9.11.2020.
- Motzke, Katharina, *Soziale Arbeit als Profession. Zur Karriere »sozialer Hilfstätigkeit« aus professionssoziologischer Perspektive*, Berlin/Toronto 2014.
- Mücke, Thomas, Verschiedene Wege – gemeinsames Ziel? ! Die Polizei, die Jugendarbeit und ihre gemeinsame Klientel: auffällige Jugendliche, in: *Sozialmagazin. Die Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 21 (1996) H. 5, S. 14–20.
- Outlaw gGmbH/Koordinierungsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend, Spannungsfeld Fanarbeit. Outlaw gGmbH und Koordinierungsstelle Fanprojekte beziehen Stellung, Pressegespräch vom 24.4.2017, <https://www.outlaw-ggmbh.de/blog/aktuellesnews/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=3131&cHash=2a2cb934c11eb99785c2a151976307a8>, verfügbar am 20.11.2020.
- Puppe, Matthias, Abhörskandal. Leipziger Fußballfans samt Betreuer und Umfeld wurden überwacht, in: *LVZ-online* vom 25.4.2017, <<https://www.lvz.de/Leipzig/Polizeiticker/Polizeiticker-Leipzig/Abhoerskandal-Leipziger-Fussballfans-samt-Betreuer-wurden-jahrelang-abgehoeert>>, verfügbar am 20.11.2020.
- Ruf, Christoph, *Kurvenrebellin. Einblicke in eine widersprüchliche Szene*, Göttingen 2014.
- Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Berichtszeitraum: 1. April 2017 bis 31. Dezember 2018, <https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/DSGVO/TB/Taetigkeitsbericht_2017_2018.pdf>, verfügbar am 20.11.2020.
- Salomon, Alice, *Leitfaden der Wohlfahrtspflege*, Leipzig 1928.

- Schruth Peter/Simon, Titus, *Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit. Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball*, Frankfurt/Main 2018.
- Schumacher, Thomas, Die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit, in: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hg.), *Zeugnisverweigerungsrecht*, Ens Dorf (Saar) 2019, S. 25–47.
- , *Soziale Arbeit als ethische Wissenschaft. Topologie einer Profession*, Stuttgart 2007.
- Simon, Titus, Sozialarbeit benötigt unverändert ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht, in: *Forum Sozial* 22 (2016), H. 1, S. 37–40.
- Stahl, Silvester, Jugendfußball und Gewaltprävention. Ein zielgruppenbezogenes Systematisierungsmodell, in: Nicolas Hourcade/Gunter A. Pilz/Sylvester Stahl (Hg.), *Fußball und Gewaltprävention. Eine deutsch-französische Studie*, Berlin 2015, S. 5–21.
- Staub-Bernasconi, Silvia, Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit. Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als »Human Rights Profession«, in: Wolf Rainer Wendt (Hg.), *Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Beruf und Identität*, Freiburg im Breisgau 1995, S. 57–80.
- , Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit, in: *SiO. Sozialarbeit in Österreich* 43 (2007), H. 2, S. 8–17.
- Stein, Matthias, Gewalt im Sport am Beispiel Fußball. Rückblick auf die Entwicklung in den letzten 25 Jahren, in: Stephan Voß/Erich Marks (Hg.), Internetdokumentation des Symposiums »25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven«, Berlin 2016, <<https://www.gewalt-praevention.info/nano.cms/dokumentation>>, verfügbar am 12.12.2020.
- Stütze, Almut, *Fußball, Frauen, Männlichkeiten. Eine ethnographische Studie im Fanblock*, Frankfurt/Main/New York 2011.
- Thiersch, Hans, *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel*, München 2005.
- Trenczek, Thomas, Vorbemerkung zu den §§ 50–52, in: Johannes Münder/Thomas Meyen/Thomas Trenczek (Hg.), *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*, 7. vollst. überarb. Auflage, Baden-Baden 2013, S. 500–511.
- Wissenschaftlicher Dienst im Deutschen Bundestag, Zeugnisverweigerungsrecht im Bereich der sozialen Arbeit? Geltende Rechtslage und Spielraum des Gesetzgebers, <<https://www.bundestag.de/resource/blob/695222/33c8c6f4c363e1aebfb0b5dca437183a/WD-7-034-20-pdf-data.pdf>>, verfügbar am 20.11.2020.
- Wohlgemuth, Katja, *Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Annäherung an eine Zauberformel*, Wiesbaden 2009.
- Yücel, Deniz, »Wir haben gewonnen.« Fußballfans bei den Taksim-Protesten, in: *taz* vom 22.06.2013, <<https://taz.de/Fussballfans-bei-den-Taksim-Protesten/!5064741/>>, verfügbar am 12.12.2020.
- Zeller, Maren, Persönliches vs. Spezifisches Vertrauen. Ein Spannungsfeld professionellen Handelns in der Erziehungshilfe, in: Sandra Tiefel/Maren Zeller (Hg.), *Vertrauensprozesse in der Sozialen Arbeit*, Baltmannweiler 2012, S. 93–105.
- Zick, Andreas, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Fußball. Beobachtungen und Herausforderungen, in: Koordinierungsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend (Hg.), *Fanarbeit 2.0. Zukünftige Herausforderungen für die pädagogische Arbeit mit Fußballfans*, Frankfurt/Main 2016, S. 67–79.
- Ziegler, Holger, Präventiv vereint. Sozialarbeit und Polizei?, Vortrag auf der 9. Bundeskonferenz der Fanprojekte 2002, <<https://www.kos-fanprojekte.de/index.php?id=206>>, verfügbar am 12.10.2020.

Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Leipzig, 10. Januar 2021

Sebastian Kirschner